Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Justiz- und Polizei-Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3.

Justiz- und Polizei-Departement.

Der Justiz- und Polizeirath ward durch die Fundamentalgesetze, welche hierin ganz das seit 1803 bestandene Verhältniß bestätigten, als vorberathende Behörde für alle in den Wirkungskreis des Kleinen Raths einschlagenden Gegenstände der Justizverwaltung und als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei bezeichnet. In letzterer Hinsicht waren ihm einige Geschäftszweige zugetheilt, die nach einer andern Eintheilung in das Departement des Innern zu gehören pflegen; als eigentlicher Justizrath hatte er auch das Vorschlagsrecht in Sachen der Gesetzgebung, mit der Befugniß, dafür auf die Niedersetzung eigener Kommissionen anzutragen. Wegen der Menge und Verschiedenheit der in diesem Departemente vorkommenden Arbeiten war ihm verstattet, in Rechtssachen die Ansichten von Rechtsgelehrten einzuholen oder sich der Hülfe eines Referenten zu bedienen; aus dem nämlichen Grunde erhielten seine zwei Beisitzer aus dem Mittel des Großen Raths, gleich denen des Finanz-Departements, eine mäßige Entschädigung. Der Präsidentenstelle, einer der beschwerlichsten in der Republik, wurde in den letzten Zeiten ohne eigenes Nachwerben eine Gehaltszulage bewilligt. *)

In dem Verwaltungsberichte des Justiz- und Polizei-Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieses letztern eine Darstellung der Arbeiten im Fache der Gesetzgebung vor-

*) Sie beträgt Fr. 800, die Entschädigung jedes der beiden Mitglieder Fr. 500, die Kompetenz zu Honoranzen für Rechtsgelehrte Fr. 1600 jährlich; letztere wurden selten oder nie ganz erschöpft.

ausgeschickt, welche ihrer umfassenden Wichtigkeit wegen einen eigenen Abschnitt verdienen.

A. Gesetzgebung.

Revision der Gerichtssatzung.

Getreu dem schon in der geschriebenen Stadtsatzung von 1539 ausgesprochenen Grundsatze, daß „kein herschafft oder „Regiment one ordnungen vnnd satzungen bestan mag,“ hatte die Regierung von den ältesten Zeiten an die von ihr erlassenen Gesetze sammeln, ordnen und vervollständigen lassen. Die erste Sammlung wurde im XV. Jahrhundert veranstaltet, später folgten die Revisionen der Stadtsatzung in den Jahren 1539, 1614 und 1761; ferner die verschiedenen neuen Civilgesetze, welche nebst der Verordnung vom 21. Hornung 1794 den Anhang zu der Gerichtssatzung bildeten. Im Jahre 1787 wurde auch die noch zum Theil bestehende Ehegerichtssatzung promulgirt, welche seit 1528 sieben verschiedene Umarbeitungen erfahren hatte.

Auch unter der Mediationsregierung beschäftigten sich sowohl das Appellationsgericht als der Justizrath in den Jahren 1808 bis 1811 ernstlich mit Untersuchung der Frage: ob eine Vervollständigung der bürgerlichen Gesetzgebung nothwendig, und auf welche Weise dieselbe eingeleitet und durchgeführt werden könnte? Schon damals wurde der jetzige Redaktor in Anspruch genommen; allein derselbe mußte sich mit den erwähnten Behörden überzeugen, daß politische Rücksichten diese Arbeit beinahe unmöglich machten. Der Druck, welchen der Mediator ausübte, die Unsicherheit unseres politischen Zustandes waren allzugroß, die Tendenz, das Napoleonische Gesetzbuch allen abhängigen Völkern aufzudringen, um ihre Verschmelzung mit dem großen Reiche vorzubereiten, allzu auffallend, als daß man es hätte wagen dürfen, eine so bedeutende Veränderung in unsern öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Bei Anlaß der neuen Auflage der Gerichtssatzung im Jahr 1810 versuchte man jedoch, dieselbe in den wesentlichsten Punkten

zu vervollständigen, und die nothwendigen neuen Satzungen zwischen die alten einzuschieben. Als Probe wurde die Vormundschaftsordnung auf diese Weise bearbeitet; allein man stieß auf solche Schwierigkeiten bei der Abfassung; man wurde so sehr von der Ueberzeugung ergriffen, daß eine vollständige Umarbeitung allein zum Zwecke führen könne, daß diese Arbeit unterblieb, und bloß eine neue Auflage der Presse überliefert ward. Das neue Gesetzbuch ist also ausschließlich eine Frucht der wiederhergestellten Unabhängigkeit des Vaterlandes und der im Jahr 1815 eingeführten Ordnung der Dinge.

Die nächste Veranlassung muß in der Vereinigung der leberbergischen Aemter gesucht werden.

Dieselben waren vor der französischen Besitznahme unter verschiedenen besondern Statuten und Gesetzgebungen gestanden, welche alle den französischen Gesetzen weichen mußten, die bis zum Einmarsche der Alliirten im Dezember 1813 einzige Regel bildeten. Damals hoben die provisorischen Behörden in dem protestantischen Theile des Landes die französische Gesetzgebung von sich aus größtentheils auf, und stellten den alten Zustand der Dinge soviel als möglich her. Die spätern Generalgouverneurs verordneten zwar eine Rückkehr zum französischen Gesetzbuche, ihre Befehle wurden aber unvollständig befolgt, und die Stadt Biel wußte sich besonders in dem Besitze ihrer alten Stadtsatzung zu behaupten. Unter diesen Verhältnissen wurde im Artikel VI der Erklärung des Wiener-Kongresses die Bestimmung aufgestellt: „Il sera conservé à la ville de Bienne „et aux villages ayant formé sa jurisdiction, les privilèges „municipaux compatibles avec la constitution et les régle- „mens généraux du Canton de Berne," und diese Vorschrift diente vorzüglich der spätern Redaktion des 14ten Artikels der Vereinigungsurkunde zur Grundlage, welcher auf Verlangen der Abgeordneten des Leberbergs auf folgende Weise festgesetzt wurde:

„Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjeni- „gen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als „Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird „aber durch die Regierung bestimmt werden. — Es wird durch

„die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt „werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Lan„des und auf die Bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegrün„dete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem „souveränen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden soll."

Auf den Antrag des Geheimen Rathes, und um diesen Artikel der Vereinigungsurkunde in Vollziehung zu setzen, ernannte der Kleine Rath eine leberbergische Gesetzgebungs-Kommission, die aus fünf Mitgliedern bestand,*) und deren Instruktion vorzüglich dahin ging: 26. Febr. 1816.

1) Eine Sammlung der Statuten und hinlänglich bescheinigten Gewohnheitsrechte des neuvereinigten Gebietes zu veranstalten und zu untersuchen, welche unter denselben seit der Besitznahme durch die Alliirten aufgefrischt worden.

2) Die Herstellung der ehemaligen wohlfeilen und summarischen fürstlichen Prozeßordnung zu bearbeiten.

3) Auf schwankende, nicht geschriebene Statutarrechte keine Rücksicht zu nehmen.

4) Keine neue Gesetzgebung abzufassen, da es nur um die Einleitung zur Abschaffung der französischen Gesetzgebung zu thun sey.

5) Eine Uebersetzung der Gerichtssatzung zu veranstalten.

Diese Kommission schritt mit großer Thätigkeit an die aufgetragene Arbeit und ihr erster Plan ging dahin:

Alle Rechtsgrundsätze und wesentlichen Civilgesetze, die in geschriebenen und gedruckten Sammlungen sich vorfinden würden, so wie allgemein anerkannte Gewohnheiten in ein nach dem System der Gerichtssatzung geordnetes Landrecht zu sammeln, und die Lücken durch die eigentlichen Bernischen Gesetze zu ergänzen, Biel, Neuenstadt und den Tessenberg aber bei ihren ehemaligen Statuten zu lassen, und sie nur subsidiarisch auf die Gerichtssatzung zu verweisen.

*) Herr Appellationsrichter Tscharner, gewesener Professor der Rechte, v. Wattenwyl, Altlandvogt von Nydau, J. J. M. Delefils von Pruntrut und Daxelhofer von Biel; unter dem Vorsitze des Rathsherrn Freudenreich.

Die unterdessen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsstellen zeigten aber der Regierung, daß man in dem größten Theile des Landes nicht besonders auf Herstellung der Statutarrechte dringe.

1. Sept. 1816. „Durch zwanzigjährige Unterbrechung," heißt es in einem Rescripte des Kleinen Raths an die leberbergische Gesetzgebungs-Kommission, „sind die leberbergischen Statutarrechte besonders „bei der seither aufgewachsenen Generation in Vergessenheit „gerathen; die Erwartung der Einführung der hiesigen Civil-„Gesetzgebung bringt eine Unsicherheit im Verkehr und ein „Schwanken hervor, welchem sobald möglich ein Ende zu machen „es Noth thut." Deßwegen erhielt die Kommission den Auftrag, die Arbeit, welche die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und die Einführung der hiesigen in dieser Landschaft herbeiführen können, möglichst zu beschleunigen. Endlich ward beigefügt: „Diesen Anlaß halten MeGdHerren auch für erwünscht, um „die Umarbeitung oder wenigstens die Vervollständigung der „Bernischen Gerichtssatzung vorzunehmen; Hochdieselben wollen „darüber mit Beförderung Euere Ansichten und Vorschläge er-„warten, wem diese Arbeit aufgetragen werden könnte."

Die große Mehrheit der leberbergischen Gesetzgebungs-Kommission theilte diese Ansicht mit Lebhaftigkeit, und antwortete dem Kleinen Rathe in einem am 1. November 1816 ausgestellten Gutachten: es sey ohne Zweifel die Gerichtssatzung in verschiedener Hinsicht höchst unvollständig und undeutlich, so daß wohl drei Viertel der Prozesse, das Unglück und der Ruin vieler Familien, diesen Mängeln zuzuschreiben. Der Gerichtssatzung sey bereits ein bedeutender Anhang zugetheilt worden, welcher eine neue Verwirrung unter den älteren Satzungen verursache. Die Revision sey daher höchst zweckmäßig.

Die Kommission rieth ferner, die Arbeit Herrn Fürsprech Kuhn zu übertragen, durch eine besondere Standes-Kommission berathen, und endlich dem Großen Rathe nur zur Annahme oder Verwerfung im Allgemeinen vorlegen zu lassen. Der französischen Uebersetzung des neuen Gesetzbuches würde man dann die in den leberbergischen Aemtern bestehenden und abweichenden

Gewohnheiten und Statuten als Anhang beifügen und in Kraft treten lassen.

Wegen dringender Geschäfte verschob indessen die Regierung die Behandlung der Hauptfrage über die Revision der Gesetzgebung, und erneuerte bloß die früher der Kommission ertheilten Aufträge. 20. Nov. 1816.

Die Sammlung der Gewohnheitsrechte und der Statuten würde nunmehr im Laufe des Winters 1816—1817 vervollständigt, und es erzeigte sich, daß ehemals wenigstens sieben verschiedene Land- oder Statutarrechte in dem neu vereinigten Landestheile bestanden.*) Das Hauptaugenmerk derselben war

*) Es besaßen nämlich:

1) Die Stadt Biel, eine geschriebene Gerichtssatzung von 1614, welche eine gewisse Zahl von Civilgesetzen und mehrere Polizei-Verordnungen enthält, und vor der Umwälzung öfters durch Bernische Gesetze ergänzt wurde.

2) Die Stadt Neuenstadt, einen Coutumier vom Jahr 1704 und ein sogeheißenes Réglement économique, eine Sammlung verschiedenartiger Civil- und Polizei-Gesetze, deren Lücken durch fürstliche Verordnungen und das römische Recht ausgefüllt wurden.

3) Der Tessenberg, einen gedruckten Code vom Jahr 1776, durch den Fürst Bischof und die Regierung von Bern ertheilt, und einige politische Vorschriften nebst einer aus den Bernischen Gesetzen und besonderen Gewohnheiten hergeleiteten Sammlung von Civilgesetzen enthaltend.

4) Die Herrschaft Ilfingen (Orvin), einen geschriebenen, vom Fürsten im Jahre 1668 bestätigten Coutumier, mehr politische als Civilgesetze enthaltend.

5) Die Herrschaft Erguel, eine geschriebene Sammlung von Franchises, Lois, Coutumes, Traités, Réglemens ecclésiastiques, verschiedene Déclarations souveraines des Fürsten enthaltend, welche sowohl den politischen als den bürgerlichen Zustand des Landes begründeten und durch das römische Recht ergänzt wurden.

6) Das Münsterthal, keine andere Gesetze als die römischen und einen sogeheißenen alten Rôle de la Prevôté nebst dessen Bestätigung vom Jahre 1652, nur einige politische Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthaltend. Im Jahre 1793 hatte diese Landschaft nach der Entfernung des Landesherrn ein geschriebenes bür-

aber auf die Sicherstellung der Rechte der Unterthanen und ihrer Verhältnisse zum Fürsten gerichtet, ihr Hauptinhalt also politischer Natur; sie enthielten auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Polizei-Vorschriften, hingegen dem Verhältniß nach sehr wenige eigentliche Civilgesetze. Diesem Mangel wurde größtentheils durch das römische Recht abgeholfen.

2. Mai 1817. Es sah sich daher die leberbergische Gesetzgebungs-Kommission veranlaßt, von ihrem ersten Plane abzuweichen, und der Regierung anzurathen, für jene fünf Oberämter ein neues, vollständiges Landrecht ausarbeiten zu lassen, welchem das münsterthalische vom Jahr 1793 als das vollständigste zur Grundlage gedient hätte. Dabei aber drang die Kommission wiederholt auf eine vollständige Revision der Gerichtssatzung, indem sie ihre Mängel weitläufig entwickelte, und behauptete, es sey unmöglich, ein so unvollständiges Gesetzbuch als Subsidiarrecht einem Lande aufzudringen, welches dessen Mängel kenne und zu würdigen wisse.

Ehe der Kleine Rath hierüber einen endlichen Entschluß faßte, verordnete derselbe eine neue Absendung zweier Mitglieder der Kommission in die leberbergischen Aemter, mit dem Auftrage, auf Ort und Stelle selbst die Behörden und rechtskundigen Einwohner über die eigentlichen Bedürfnisse des Landes zu vernehmen, und ihre Wünsche über die Auffrischung der ehemaligen Statuten und Gewohnheiten, und die früheren Verhältnisse in Hinsicht derselben zu erfahren.

16. Juni 1817. Das Resultat dieses wichtigen Auftrags liegt in einem ausführlichen Berichte der zwei Abgeordneten,*) welcher wesent-

gerliches Gesetzbuch, aus alten Gewohnheiten, dem römischen Rechte und den Bernischen Gesetzen zusammengetragen, entworfen.

7) Das Baillage ou Pays d'Ajoye, eine unter dem Fürsten Simon Nikolaus verfertigte Sammlung seiner politischen und bürgerlichen Gesetze, in welchem Landestheile aber, so wie

8) in den Freibergen beinahe ausschließlich das römische Recht und die fürstlichen Verordnungen zur Regel dienten.

*) v. Wattenwyl v. Nidau, und Appellationsrichter Tscharner. Letzterer, kurze Zeit vorher in die Kommission gewählt, wurde bald darauf Mitglied des Kleinen Raths.

lich dahin gieng: „Es herrschte allgemeine Ueberzeugung, daß „das Land ehemals keine vollständigen Rechtsgewohnheiten oder „Statuten besessen; eine Erneuerung derselben werde daher „auch nicht gewünscht. Das Land habe vielmehr durch den „Besitz des französischen Gesetzbuches die Wohlthaten einer voll„ständigen und systematischen Gesetzgebung erkannt, und man „rüge an derselben nur gewisse Bestimmungen, welche gar nicht „auf jenes Land berechnet seyen, verschiedene allzuverwickelte „Vorschriften, und eine in allzugroße Einzelnheiten sich ausdeh„nende Bearbeitung. Es könne dieses Gesetzbuch aber durch „kein unvollständigeres ersetzt werden, und die Herren Oberamt„leute seyen einmüthig der Ansicht, daß die Gerichtssatzung, in „ihrem dermaligen Zustande, auch nicht als Subsidiarrecht ein„geführt werden dürfe.“ Es sey daher vorerst eine vollständige Revision der Gerichtssatzung unumgängliches Bedürfniß, und diesem neuen Gesetzbuche könne man diejenigen Modifikationen anhängen, welche die abweichenden Bedürfnisse des neuen Landestheils erfordern würden, und deren Zahl keineswegs bedeutend sey. Unterdessen aber müsse man durchaus das ganze Gerichtswesen in seinem dermaligen Zustande lassen.

Endlich schlossen die Abgeordneten mit dem von der Kommission selbst gebilligten Antrag, Herrn Professor Schnell der Kommission als Mitglied beizuordnen.

Der Kleine Rath pflichtete diesen Ansichten bei, und ertheilte dem letztgenannten Gelehrten den Auftrag, diese Arbeit zu unternehmen, und besonders die Prozeßform in der ersten periodischen Wintersitzung dem Großen Rathe vorzulegen. 22. Juli 1817.

Allein die Kommission erblickte in dieser allzugroßen Beschleunigung wesentliche Nachtheile. Sie stellte vor, es sey unumgänglich nothwendig, daß der Große Rath vorerst seine Ansichten über die Ausdehnung der Arbeit, über die Behandlung und Sanktion derselben ausspreche, um mit einiger Zuversicht ein so wichtiges Werk unternehmen zu dürfen. Die Gerichtssatzung bedürfe zwar einer vollständigen Umarbeitung, die Grundsätze des vaterländischen Rechts hingegen, welche derselben zur Grundlage dienen, müsse man sorgfältig beibehalten. 13. Nov. 1817.

Eine solche Revision sey aber die Arbeit mehrerer Jahre, erfordere einen einzigen Redaktor, dessen ganze Zeit in Anspruch genommen werde. Auch sey es zweckmäßig, daß der Entwurf nicht nur von einer einzigen Behörde geprüft werde, ehe man ihn dem Großen Rathe vorlege.

28. Nov. 1817. Auch diese Anträge wurden durch den Kleinen Rath gebil-
19. Dez. 1817. ligt, worauf sofort der Große Rath mit 151 gegen 23 Stimmen folgenden Beschluß faßte:

1) Der Kleine Rath ist beauftragt, von nun an und mit möglichster Beförderung eine Revision und Vervollständigung der Bernischen Gerichtssatzung zu veranstalten, wobei jedoch die darin enthaltenen wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts genau beibehalten werden sollen.

2) Zu dem Ende wird derselbe unter Leitung und Aufsicht des Justizrathes eine besondere Kommission ernennen, ihr die Bewerkstelligung dieses wichtigen Werkes übertragen, und dieselbe begwältigen, einen Redaktor zu bestellen, der den Entwurf eines verbesserten Gesetzbuches ausarbeiten, und in Stand gesetzt werden soll, sich dieser wichtigen Arbeit ausschließlich zu widmen, indem ihm in dieser Rücksicht eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

3) Der Kleine Rath wird seiner Zeit den ausgearbeiteten Entwurf des verbesserten Gesetzbuches dem Großen Rathe vorlegen, und zugleich über die Form der Berathung und Abstimmung über bemeldten Entwurf Hochdemselben sein Gutachten erstatten.

4) Unterdessen, und bis zum Entschlusse des Großen Raths über die Hochdemselben vorzulegende Arbeit bleibt die definitive Exekution des §. 14. der Vereinigungsakte mit den leberbergischen Aemtern verschoben.

31. Dez. 1826. und 30. Jan. 1818. Unmittelbar hierauf wurde die engere Civilgesetzgebungs-Kommission*) niedergesetzt, Herr Professor Schnell als Redaktor

*) Sie bestand unter dem Vorsitze des Rathsherrn Tscharner aus folgenden Mitgliedern: Altlandvogt v. Wattenwyl, Oberstlieutenant Koch, Spitalverwalter Steck, Professor Schnell. Am 3. De-

des neuen Gesetzbuchs bestätigt, und zugleich demselben, so wie der Kommission selbst, eine nähere Instruktion in dem Sinne des obigen Beschlusses ertheilt. Die leberbergische Gesetzgebungs-Kommission löste sich auf; ihre übrigen Verhandlungen gehören nicht hieher.

Man bearbeitete nun vorerst ein Reglement über die Form, in welcher die Arbeit eingeleitet und den Behörden vorgelegt werden sollte. Durch dieses Reglement wurde jeder bearbeitete Abschnitt des Gesetzbuches von der engern Kommission einer größern Kommission von zwanzig Mitgliedern vorgelegt, welche aus denjenigen Behörden gewählt war, die sich vorzüglich mit der Rechtspflege befaßten. 10. Dez. 1813.

Um ferner die sorgfältigste Beachtung auch der einzelnen Verhältnisse zu erzwecken, und überhaupt alle rechtskundigen Kantonsangehörigen in den Stand zu setzen, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen; so wurden die gedruckten Entwürfe in alle Oberämter versandt, und alle Angehörigen ohne Ausnahme aufgefordert, ihre Bemerkungen einzusenden, welche nebst einem besondern Gutachten der Gesetzgebungs-Kommission dem Großen Rathe vorgelegt wurden.

Um endlich nichts zu versäumen, was das Interesse des Publikums rege machen, und demselben zur Belehrung dienen konnte, wurde jedermann der freie Zutritt zu den Sitzungen der großen Gesetzgebungs-Kommission gestattet.

So rüstete die Regierung den Gang dieser Arbeit mit allen Hülfsmitteln aus, welche ihr Gelingen befördern mochten.

Die Kommission bearbeitete zuerst den Entwurf der Prozeßform, und hatte hiezu besondere Gründe, welche in ihren verschiedenen Gutachten entwickelt sind. Prozeß-Gesetz.

Die Prozeßform giebt allen Angehörigen die Mittel an die Hand, ihre Rechte zu verfolgen; ohne feste Vorschriften in dieser Hinsicht ist kein Eigenthum sicher gestellt. Der größte Theil der

---

zember 1818 wurde denselben beigeordnet: Geheimrathschreiber Fischer. Auch zwei der übrigen Mitglieder sind seither wegen Tod und nachgesuchter Entlassung ersetzt worden.

Civilgesetze hingegen interessirt nur diejenigen, welche ihre Verträge undeutlich oder fehlerhaft abgeschlossen haben, und ihr Heil in dem Gesetze suchen müssen. Ueberdieß wird bei Anhebung eines Prozesses der Beklagte gewöhnlich gezwungen, sein vermeintliches Recht dem Ausspruche des Richters zu unterwerfen, und der Kläger läßt ihm durchaus keine Wahl über die Art und Weise, wie dieses geschehen soll. Eine konventionelle Prozeßform ist daher zwischen den streitenden Partheien beinahe unerreichbar, und der Beklagte muß durch das Gesetz selbst geschützt werden.

Die Prozeßform, wie sie die Gerichtssatzung vorschrieb, hatte auch im alten Kantone zu manchen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sie die Partheien allzusehr von den Anwälden abhängig machte, und nach Anhebung des Streites ihrer persönlichen Rechtlichkeit die Dauer des Prozesses, und daher den Betrag der Kosten überließ. Daher auch die Regierung kurze Zeit vor der Umwälzung im Jahre 1798 eine Revision derselben wirklich angeordnet hatte.

Ueberdieß mußten hier wieder die leberbergischen Aemter berücksichtigt werden.

Jede Prozeßform steht in inniger Verbindung mit der Organisation des Justizwesens, und die französische besonders war mit unserer Landesverfassung schwer zu vereinigen. Dabei trat der besondere Umstand ein, daß das französische Prozeßgesetz kein selbstständiges Gesetzbuch ist, da es mit der königlichen Ordonnanz von 1667, einer Reihe neuerer Verordnungen über die Polizei und Disciplin der Gerichtshöfe, über die Organisation des Advokatenstandes, die Huissiers, Taxen u. s. w., und endlich mit einem Gerichtsgebrauche in Verbindung stand, deren Einführung oder Beibehaltung in unserm Kanton unmöglich war.

Wenn die leberbergischen Aemter also unter dem nämlichen Appellationsgerichte, unter den nämlichen Behörden stehen sollten, so mußte durchaus ein für den ganzen Kanton gültiges Prozeßgesetz erlassen werden.

Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Vergleichung

zwischen der Gerichtssatzung und den verschiedenen Abschnitten des neuen Gesetzbuches aufzustellen. Nur wenige Hauptpunkte mögen den Beweis leisten, daß der Große Rath nicht nur eine Verbesserung der Gesetzgebung beabsichtigte, sondern dieselbe auch wirklich durchführte:

1) Das Gesetz vom 20. Juni 1803 hatte den Oberamtmännern die Pflicht auferlegt, die Partheien vor Anhebung des Rechtsstreites auszusöhnen. Dieses Amtes entledigten sie sich auf eine solche Weise, daß die Gemeinden bis zum Jahre 1830 keinen Gebrauch des ihnen im Art. 28 des nämlichen Gesetzes eingeräumten Rechtes, besondere Friedensrichter zu fordern, machten. Allein man glaubte dennoch in den größern Bezirken die Zeit der Amtsleute zum Theil allzusehr in Anspruch genommen, zum Theil auch bei fehlgeschlagenen Vermittlungsversuchen ihre Stellung als Richter vielleicht beeinträchtigt. Die Satzung 133 ertheilte daher den Amtleuten die Befugniß, den Partheien einen Vermittler vorzuschlagen; diese Maßregel, für jedes besondere Geschäft eine passende Person aufzustellen, erreichte ihren Zweck vollkommen, und scheint eine eigentliche Lösung dieser so sehr bestrittenen Aufgabe zu enthalten.

2) Wurde früher mit dem Armenrechte häufig Mißbrauch getrieben, indem jeder streitsüchtige Dürftige unter dem Schutze dieses Rechtes die ihm verhaßten Mitbürger plagen und denselben bedeutende Auslagen verursachen konnte, welche man auch dann nicht zurück erhielt, wenn der Kläger späterhin zahlungsfähig wurde. — Ohne den Armen von seinem Rechte zu verdrängen, schrieben die Satzungen 56 und 60 solche Kautelen vor, daß diesem Mißbrauche größtentheils gesteuert wurde.

3) Konnte man früherhin nach erklärter Reform während zehn Jahren einen neuen Prozeß anheben, und so das Eigenthum des Gegners unsicher machen; nun wird durch Satzungen 84 und 85 diese Frist auf drei Monate beschränkt.

4) Die kostspieligen Eliminationsbegehren wurden ganz beseitigt, indem nach Satzung 83 das Gericht auf die Verstärkung des faktischen Theiles der ersten Vorträge und Abänderung der Schlüsse von Amtes wegen nie Rücksicht nehmen soll, und

zwischen den Partheien kein Schriftenwechsel mehr geduldet wird.

5) Ein großes Unwesen wurde mit den Vorladungen getrieben, welche für jede Erscheinung erlassen werden mußten, und die Kosten sehr vermehrten.*) Durch das neue Verfahren, welches die Satzung 94 vorschreibt, sind diese Gebühren meist dahin gefallen, und nie ist der Behauptung der Gesetzgebungs-Kommission widersprochen worden, daß dadurch allein der vierte Theil der Prozeßkosten aufgehoben wurde.

6) Zugleich wurde das Kontumazial-Verfahren auf gerechtere Grundlagen zurückgeführt, und die Partheien für ein einziges Ausbleiben am festgesetzten Erscheinungstage nicht mehr mit dem unwiederbringlichen Verluste des streitigen Gegenstandes, er mochte auch noch so hoch ansteigen, bestraft.

7) Unter dem frühern Gesetze wurden sechs Hauptschriften gewechselt, indem der Bescheid und der Gegenbescheid die Stelle der gegenwärtigen Replik und Duplik in der Praxis eingenommen hatten, letztere Schriften aber am Ende des Prozesses als Schlußschriften und Abhandlungen über das gegenseitige Beweisverfahren in der größtmöglichen Ausdehnung gewechselt wurden. Die letztern Schlußschriften wurden abgeschafft, und die Hauptschriften auf vier reduzirt.

Ueberdieß bestimmt die Satzung 163, daß der Aktenbeschluß sogleich erfolgen solle, wenn die in der Klage angebrachten Thatsachen unverneint geblieben, und der Beklagte keine Schutzbehauptungen angeführt. Und später wurden noch im Tarif alle Maßregeln ergriffen, welche die Beobachtung dieser wohlthätigen Vorschrift erzwecken konnten. Wenn also seither noch mit der Replik und Duplik Mißbrauch getrieben wird, so hat wenigstens das Gesetz keine Schuld daran.

8) Wurde das ganze Beweisverfahren auf festere Grund-

---

*) Für jede derselben stiegen die Gebühren des Richters, des Advokaten und des Weibels auf 25 bz. und die Partheien mußten überdieß die Versäumnisse und Reisekosten ihrer Gegner und Rechtsfreunde für Abfassung, Bewilligung und Verrichtung bezahlen.

lagen gestützt, und der Beweis durch Sachverständige aufgenommen. — Ehemals war es auch gestattet, die Zeugen sechsmal abzuhören; die Fragen mußten denselben schriftlich drei Tage vor der Erscheinung mitgetheilt werden, und ihre persönliche Gegenwart bei der Abhörung wurde nicht gefordert. Das neue Gesetz reduzirte die sechs Abhörungen auf vier, indem es jeder Parthei gestattete, den Zeugen einmal Fragen und einmal Erläuterungsfragen vorzulegen. Ueberdieß müssen nunmehr die Zeugen persönlich erscheinen, erhalten keine frühere Kunde von den an sie zu richtenden Fragen, müssen dieselben aus dem Gedächtnisse beantworten, und dem Richter wird es zur Pflicht gemacht, von Amtes wegen die ihm nothwendig scheinenden Erläuterungsfragen anzubringen.

9) Die Gerichtssatzung kannte kein summarisches Verfahren. Dieses befindet sich in den Satzungen 293 bis 297 aufgestellt, und alle präparatorischen und Zwischengesuche, so wie alle Sachen, die der Kompetenz der Amtsgerichte unterliegen, sind von Amtes wegen in dasselbe gewiesen, und da, wie man später anführen wird, die Diktaturen nicht mehr nach der Seitenzahl taxirt werden, so zeigt sich auch hier eine bedeutende Reduktion der früheren Prozeßkosten, und eine nicht geringere Beschleunigung des Verfahrens. Zugleich wurde in Satzung 297 die oberamtliche Kompetenz von Fr. 25 auf Fr. 50 erhöht, und in Bagatellsachen das Maximum der Kosten auf Fr. 16 festgesetzt. Die Wohlthaten dieser Vorschrift, das schnelle und wohlfeile Recht, welches dieselbe erzweckt, sind bis in die neuesten Zeiten nicht mißkannt worden.

10) Die Motivirung der Urtheile, welche früherhin bei dem Appellationsgerichte nicht üblich war, wurde bei allen Gerichtsstellen eingeführt.

11) Die Gerichtssatzung enthielt nur für diejenigen Fälle ein Vollziehungsmittel, wo die unten gelegene Parthei zu einer Geldsumme verfällt worden. Das neue Gesetz aber stellt für alle verschiedenen Gegenstände des Rechtes Vollziehungsmittel auf.

Wohl darf also angenommen werden, daß durch alle diese und andere hier übergangene Vorschriften der neuen Prozeßform

die Dauer und die Kosten der Rechtsstreitigkeiten auf die Hälfte reduzirt wurden.

Die leberbergischen Aemter beschwerten sich zwar von Anfang her: das neue Gesetz erreiche nicht die Kürze des französischen Verfahrens, und bedauerten die Aufhebung desselben. Auch in den meisten Bittschriften des alten Kantons wurde letzthin eine kürzere und einfachere Prozeßform, und in einigen die Oeffentlichkeit der Gerichte verlangt. Was man eigentlich unter einer kürzern und einfachern Prozeßform verstehe, wurde nicht näher bezeichnet; wahrscheinlich wollte man auf ein mündliches Verfahren hindeuten.

Es ist aber Thatsache, daß die öffentliche Meinung sich bei der Erlassung des neuen Prozeßgesetzes mit der nämlichen Entschiedenheit gegen ein mündliches Verfahren aussprach, mit welcher es seither gefordert ward, und daß damals die Wünsche der leberbergischen Aemter dem bestimmten Willen des alten Kantons weichen mußten.

Schon vor der engern Kommission war die Ansicht gefallen, ungefähr das gegenwärtige summarische Verfahren zum ordentlichen zu verwandeln. Allein wie dieses Vorhaben bekannt wurde, so erhoben sich beinahe alle praktischen Rechtsgelehrten gegen dasselbe; und als man in dieser Hinsicht nachgegeben, und später das entworfene summarische Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestaltung dem Publikum mittheilte, sprach sich gleichfalls in allen zahlreich eingelangten Denkschriften die öffentliche Stimme dagegen aus.*)

In Hinsicht der Oeffentlichkeit wird diejenige der Verhandlungen durch die Satzungen 123 und 291 vorgeschrieben; die Partheien machen ihre mündlichen Vorträge in öffentlicher Sitzung, und das Urtheil soll gleichfalls öffentlich ausgesprochen werden. Die engere und die größere Gesetzgebungs-Kommission waren im Jahre 1820 noch weiter gegangen, und hatten dem Großen Rathe einen Antrag vorgelegt, der dahin abzweckte, daß die Gerichtsbeisitzer auch öffentlich ihre Meinung geben und ab-

*) S. Beilage Nr. XI.

stimmen sollten, und der in Satzung 2. des revidirten Entwurfes mit den Worten bezeichnet war: „Die Gerichte fällen ihre Ur„theile öffentlich nach der Stimmenmehrheit.“ Dieser Vorschlag hatte außerhalb des Bereiches des Großen Rathes größern Beifall gefunden, als derjenige des summarischen Verfahrens. Mehrere eingelangte Denkschriften unterstützten ihn mit Wärme; allein es fehlte auch nicht an entschiedenen Gegnern. Beide Ansichten wurden so weitläufig entwickelt, daß der Raum hier nicht gestattet, die wichtigsten Gründe, die man auf beiden Seiten anbrachte, anzuführen; sie sind in den Akten sorgfältig aufgehoben. In der Mitte des Großen Rathes fand die überwiegende Mehrheit angemessen, eine solche bedeutende Veränderung, von welcher eine nachtheilige Einwirkung auf die Freiheit und Unabhängigkeit der richterlichen Amtsverrichtungen besorgt wurde, nicht eintreten zu lassen, und zwar um so da weniger, da der hiesige Gerichtsgebrauch mit der beinahe in allen Ländern bestehenden Uebung übereinstimmt.

Ueberhaupt unterließen die höheren Regierungsbehörden seither niemals, genaue Erkundigungen über die Wirkung und Folgen der neuen Prozeßform einzuziehen, und die eingelangten Antworten lauteten in allen wesentlichen Theilen günstig, wie die unten anzuführenden Resultate das Nähere ausweisen werden.

Im Jahre 1823 wurde der revidirte Entwurf des Personen-Rechts dem Großen Rathe vorgelegt, welcher noch in höherm Maße als die Prozeßform unsere bisherigen Gesetze vervollständigte. Personenrecht.

In dem Einleitungstitel mußte man sogleich die wichtige Frage in Hinsicht der verschiedenen Statutarrechte entscheiden. Es scheint unzweifelhaft, daß dieselben eigentlich bloße Gesetze sind, welche die höchste Landesbehörde einzelnen Gegenden ertheilt hat, und daher nur so lange in Kraft verbleiben, als die nämliche Behörde sie nicht auf verfassungsmäßige Weise abändert, welcher Grundsatz übrigens bereits in der Gerichtssatzung ausgesprochen ist. Allein mehrere Bezirke setzten einen nicht unbedeutenden Werth auf diese Statutarrechte, und unter vielen vielleicht schädlichen und den Wohlstand der Einwohner gefähr- Satzung. XI. S. 422.

denden Vorschriften mögen dieselben allerdings einige für die besondern Lokalitäten nützliche Bestimmungen enthalten. Man wollte also die Statutarrechte nicht abschaffen, ohne die Wünsche der betreffenden Landestheile angehört und geprüft zu haben; dabei war es aber nothwendig, durch das Gesetz einen Weg zu bezeichnen, wie jene schädlichen Bestimmungen aufgehoben werden konnten, indem ganz besondere Vorschriften die Aufhebung einiger derselben unmöglich machen, wenn sie auch die Einwohner der Bezirke beinahe einmüthig verlangen würden. Da überdieß die überwiegenden Vortheile eines allgemeinen Gesetzbuches nicht zu verkennen sind, so mußten den Statutarrechten möglichst enge Schranken angewiesen werden.

Allen diesen Bedingungen suchte die Satzung 3. des Personen-Rechts zu entsprechen, und man hob nur die Polizeigesetze in Hinsicht der Prozeßform und der Vormundschaftsordnung auf, für deren Beibehaltung nicht die nämlichen Gründe vorhanden sind.

Bisher galt in Hinsicht der Rechtsvermuthung über den Tod eines Landesabwesenden eine einzige Vorschrift; es mußte nämlich ohne Rücksicht auf sein Alter dreißig Jahre lang keine
Satz. 15. zuverläßige Nachricht von seinem Leben eingegangen seyn. Man vermehrte diese Vermuthung durch zwei neue Vorschriften, wovon diejenige, daß man annehmen müsse: „Die Person, die „es betreffe, sey, wenn sie in einer nahen Todesgefahr gestan„den, und seit diesem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt „worden, in der Todesgefahr umgekommen,“ für manche Familien von der größten Wichtigkeit war. So viele hiesige Angehörige sind während den großen Kriegen beinahe in allen Ländern Europas umgekommen, ohne daß ein ordentlicher Beweis ihres Todes geleistet werden konnte, daß die Zahl der in den Händen der Vormundschaftsbehörden, zur großen Beschwerde dieser letztern, liegenden Vermögen sehr bedeutend war. Seit dem neuen Gesetze sind nun 344 Verlassenschaften von Verschollenen an ihre gesetzlichen Erben gegen Stellung von Bürgschaft ausgeliefert worden, welche diese Wohlthat größtentheils jenen Vorschriften zu verdanken haben. Es wurde auch eine einfachere Berechnungsart der Verwandtschaft in Satzung 21. aufgestellt.

Die Materie des Eherechtes wird, so viel den wichtigen neuen Maternitäts-Grundsatz betrifft, in einem andern Theile dieses Berichtes berührt werden; man will hier also nur wenige Punkte herausheben, welche mit dem Wirkungskreise des Ober-Ehegerichts nicht in so naher Berührung stehen.

Vorzüglich fielen über einen andern Artikel dieses Titels einige Bemerkungen, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist. Es wurde nämlich öfters von verschiedenen Oberämtern einberichtet, daß die Satzungen 94—98, die Schatzung des zugebrachten Gutes betreffend, nicht vollzogen werden, und den Familien aus dieser Unterlassung eine bedeutende Gefahr obschwebe. In mehreren Oberämtern wurden besondere Kreisschreiben an die Vormundschaftsbehörden erlassen, allein man fand dennoch diese Satzungen ungenügend und kein Mittel vorhanden, sie allgemein zu vollziehen.

Unter dem alten Gesetze waren die Ehefrauen in einer ungünstigen Stellung; das ihren Ehemännern zugebrachte Gut wurde oft nicht vollständig inventorisirt, oder es mangelten förmliche Quittungen, so daß bei dem Ausbruch eines Geldstages die Mittel fehlten, um die gefristete Hälfte des Weibergutes zu reklamiren und den Betrag genau zu bestimmen. Die Rechte der Ehefrau wurden so der Geldstagsbehörde und den Gläubigern in manchem Falle preisgegeben.

Allgemein fühlte man das Bedürfniß, diese Rechte besser zu sichern, und die Gesetzgebungs-Kommission glaubte dem Uebel durch den Vorschlag gründlich abzuhelfen, daß:

„Die Ehefrau jedesmal, wenn ihr Vermögen anfällt, von „der Vormundschaftsbehörde mit einem Beistande versehen werden „soll, der dafür zu sorgen hat, daß der Ehemann ihr die Hälfte „des Zugebrachten sogleich versichere.... Der Beistand der Frau „soll dafür sorgen, daß das derselben angefallene Vermögen „dem Manne nicht ausgeliefert werde, ehe er Sicherheit ge„leistet hat.“

Zur Vollziehung dieser Vorschrift dann wurde das gegenwärtig bestehende Verfahren aufgestellt.

Die Gesetzgebungs-Kommission glaubte diesen Vorschlag auf

das wahre und wohlverstandene Interesse der Familien begründet, und um so da leichter ausführbar, als die nämliche Vorschrift mit den, den Lokalitäten angemessenen Modifikationen in andern Ländern ohne Schwierigkeit, und ohne Hemmung des freien Verkehrs oder der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes vollzogen wird.*) Auf diese Weise würden die Versicherungsbegehren, die gewöhnlich zu spät und nur durch die Aufopferung des Familienfriedens angebracht werden, größtentheils vermieden, und die Vorrechte der Ehefrauen und Kinder auf das zugebrachte Gut in der Wirklichkeit begründet. Auch die übrigen Gläubiger hätten dabei an Sicherheit gewonnen.

Allein man besorgte in der Exekution allzugroße Hindernisse, man betrachtete den Vorschlag als eine zu große Beschränkung des freien Willens und des Verkehrs, und er wurde verworfen; das Schatzungsverfahren hingegen zum Behufe der Aufstellung eines gültigen Empfangscheines beibehalten.

Indem nun die vorgeschlagene Hauptbestimmung dahin gefallen ist, so mögen allerdings die angeführten Satzungen ihrem Zwecke nicht ganz entsprechen.

Durch die Aufstellung des ersten Abschnittes des dritten Titels, welcher über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern Vorschriften enthält, die größtentheils früherhin mangelten, wurde der Kleine Rath in glücklicher Weise sehr seltenen Fällen in den Stand gesetzt, auf gesetzliche Weise theils bedau-

*) So z. B. schreibt das baierische Hypothekar-Gesetz §. 104, Art. 5 vor: „Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebst dem „Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie „auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, ver„langen.“ Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund so wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nutznießung oder der Administration des Ehemanns überlassene Illaten zu besorgen.

ernswerthe Eltern gegen ihre entarteten Kinder zu schützen, theils pflichtvergessene Eltern zur Ordnung zu weisen.

Der wichtigste Abschnitt des Personenrechts betrifft unstreitig das Vormundschaftswesen, welches zugleich eine der schwierigsten Materien im Reiche der Gesetzgebung bildet. Von welcher Bedeutung dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung sey, beweist der am 6. Dezember 1830 dem Großen Rathe von seinem Ehrenhaupte abgelegte Bericht, welchem zufolge die Anzahl der Vormundschaften und Beistandschaften auf sechsundzwanzigtausend, und das von ihnen verwaltete Kapital auf vierzig Millionen Franken ansteigt, die Vormundschaften in den größern Städten nicht eingerechnet.

Unser Tutelarwesen beruhte von jeher auf dem Grundsatze, daß die Regierung, als oberster Vormund, alle Angehörigen, welche unfähig sind, ihren eigenen Sachen vorzustehen, unter ihren besondern Schutz nehme; auf diesen Vordersatz gestützt, sind unsere Vögte und Beiständer eigentliche Beamte, welche unter der Aufsicht ihrer unmittelbaren Obern sich befinden, und denselben Rede und Antwort stehen müssen. Die eigentlichen Verwaltungs-Behörden aber sind die Gemeinden, welche am meisten betheiligt sind, indem sie ihre verarmten Angehörigen besteuern müssen. Die Polizei und Controlle über diese Behörden und ihre Delegirten steht dem obersten Beamten des Bezirkes, und endlich dem Kleinen Rathe zu.

Diese Ausscheidung der Polizei- und Verwaltungsbehörden war in der Gerichtssatzung nicht hinlänglich durchgeführt; es fehlte der ganzen Einrichtung an einem festen Stützpunkte, daher auch die Ansichten über die Kompetenzen der Behörden sehr abweichend waren. Dieses aber erschwerte eine feste Kontrollirung ungemein.

Eben so wenig kannte die Gerichtssatzung die nothwendige Unterscheidung der ordentlichen Vogtei von der Geschlechtsbeistandschaft und den außerordentlichen Beistandschaften für Landesabwesende oder Anwesende, für welche nur gewisse einzelne Handlungen zu besorgen sind; eine Klassifikation, die sich aus der Natur der Sache selbst ergiebt, da die verschiedenen Vor-

mundschaften ganz andere Pflichten und Obliegenheiten nach sich ziehen.

Das neue Gesetz ergänzte die Mängel durch höchst einfache Vorschriften.

Ein Mißbrauch hatte auch in Hinsicht der verwandtschaftlichen Vogteien stattgefunden, welche ursprünglich für die Stadt Bern allein berechnet waren. — Durch eine allmählige Uebung fanden sie auch auf dem Lande Eingang, und da diese verwandtschaftlichen Tutelen aller Kontrollirung von Seite der Behörden enthoben waren, so wurden die Pflegbefohlenen bloß auf die Rechtlichkeit ihrer selbst konstituirten Vormünder angewiesen. Die Erfahrung lehrte, daß aus dieser Einrichtung nachtheilige Folgen entstanden, und wenn im Gegensatz auch rühmliche Beispiele von Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit in bedeutender Zahl aufzuweisen waren, so vermochten dieselben die Gefahr der Einrichtung selbst nicht zu heben. Ohne nun das Institut der verwandtschaftlichen Vogts-Konstitution abzuschaffen, wurde es mit solchen Bedingungen verbunden, daß es in gewissen Fällen allerdings seine Vorzüge haben mag.

Der Grundsatz, daß Vormundschaftsbehörden und Vögte über Gegenstände ihrer Verwaltung als Beamte behandelt und nicht vor dem Civilrichter belangt werden können, wurde aus der Administrativ-Prozeßform ausgehoben und bestätigt, welche Vorschrift jenen Beamtungen einen bedeutenden Schutz gewährt.

Die Vorschriften über die Gründe der Bevogtung von Mehrjährigen und das Verfahren bei derselben fehlten in der Gerichtssatzung ganz. Die Vormundschaftsbehörden mußten vor dem Civilrichter als Partei gegen den Verschwender auftreten, mit demselben oft einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen, und hatten bei einem ungünstigen Resultate noch eine Entschädigungsforderung von Seite des Beklagten zu gewärtigen, welcher sich mit der Erstattung der Prozeßkosten nicht begnügte. Die Behörden befürchteten diese Prozesse so sehr, daß sie nur in höchst dringenden Fällen, und wenn gewöhnlich jede Vorsichtsmaßregel zu spät eintrat, den Entschluß fassen konnten, solche anzuheben.

Das neue Gesetz veränderte dieses ganze Verhältniß; es gieng von dem Grundsatze aus, daß die Uebereinstimmung der nächsten Verwandten und der Vormundschaftsbehörde schon an sich einen hinlänglichen Verdacht zur Bevogtung gründe, und legt dem Beklagten die Pflicht auf, sich von dem Verdachte zu reinigen. Das ganze Verfahren leitet der Oberamtmann von Amtes wegen, ohne Aktenwechsel, und der Beklagte kann keine Person zur Partei machen, von welcher der Antrag zur Bevogtung herrührt.

Die Weigerung, eine Vogtei zu übernehmen, wurde ehemals mit Leistung bestraft, wodurch dem Pupillen wenig geholfen, der Vogt aber selbst in seinen eigenen Sachen zurückgesetzt wurde. Die Satzung 251 schrieb daher wohl zweckmäßiger als Strafe die Ausschließung von der Ehrenfähigkeit und den bürgerlichen Genüssen, und die Stellung eines Vertreters auf Rechnung des Renitenten vor.

Die bisherigen Vorschriften über die Verwaltung der Vogtei wurden genauer bezeichnet, und durch einige neue vermehrt, welche sich von jeher als zweckmäßige Vorschriften im täglichen Verkehr bewährt haben, ohne daß dadurch den Vormundschaftsbehörden benommen ward, in ungewöhnlichen Fällen die angemessenen Mittel zu ergreifen.

Das Verfahren gegen saumselige Vögte wurde wirksamer und schneller gemacht, und der früher illimitirte Revisionstermin für Vogtsrechnungen der gewöhnlichen Verjährungsfrist, welche von der Entlassung von der Vogtei hinweg zu laufen beginnt, unterworfen.

Die bisherigen Vorschriften über die ordentliche Beistandschaft wurden vervollständigt, und die Rechte mehrjähriger Weibspersonen in Hinsicht ihres Vermögens näher bezeichnet.

Endlich wurde nach alt-hergebrachter Uebung auch für hülfsbedürftige Landesfremde gesorgt, da dem Fremden wie dem Einheimischen stets gleiches Recht galt.

Gegen diese Vormundschaftsordnung wurden gleichfalls mehrere Beschwerden angebracht. Folgendes sind die wesentlichsten, in so weit sie zur Kunde der höhern Behörden gelangten:

1) Wurde im Allgemeinen die Vereinfachung und Abkürzung derselben gewünscht, ohne darzuthun, was überflüssig oder komplizirt sey, so daß eine Würdigung dieser Beschwerde nicht wohl möglich wäre. So weit die Kenntniß des Justizrathes reicht, zeigten sich bei der Exekution keine erheblichen Schwierigkeiten, und die Partheien, welche ihr Recht vor dem Kleinen Rathe verfolgten, legten in ihren Schriften eine hinlängliche Kunde der Gesetzesvorschriften an den Tag.

Ueber den Emolumenten-Tarif wird weiter unten Auskunft gegeben.

2) Beschwerten sich verschiedene Gemeinden schon früher, daß man ihren Schreibern die Abfassung der Inventarien entzogen, und geschwornen Schreibern übertragen habe. — Dieser Punkt hatte schon vor der höchsten Landesbehörde eine gründliche Diskussion veranlaßt. Man fand damals, die Gemeindschreibereien seyen in einem bedeutenden Theile des Kantons dermalen noch nicht so bestellt, daß ihnen dieser Auftrag überlassen werden könnte. Die Gerichtssatzung schrieb unbedingt vor, daß kein Vogt sein Amt antreten solle, es werde ihm denn ein Inventarium zugestellt; allein häufige Beispiele zeigten, daß selbst bei sehr bedeutendem Vermögen diese Vorschrift ganz übergangen wurde, wo dann später keine sichere Grundlage für die Rechnungen mehr zu finden, und einer Menge von Streitigkeiten der Weg gebahnt war. Es mußte daher nothwendig scheinen, daß bei diesem wichtigen Akte ein beeidigter unpartheiischer Mann die Feder führe, und zur eigenen Sicherheit der Vormundschaftsbehörden diese Verhandlung ihnen nicht ausschließlich überlassen werde. Durch Festsetzung sehr mäßiger Gebühren suchte man auch zu verhindern, daß die neue Vorschrift nicht beschwerlich für die Verlassenschaft werde. — Jedenfalls blieb dieß ein Punkt, der bei der Revision am Schlusse des ganzen Werkes noch einmal untersucht werden sollte.

3) Zeigten viele Vormundschaftsbehörden eine große Besorgniß vor der ihnen auferlegten neuen Verantwortlichkeit. — Die Fälle, wo Verantwortlichkeit eintritt, wurden allerdings bestimmt, und zwar auf Gefährde und Nachläßigkeit beschränkt,

während dem sie bisher aus der Natur der Sache selbst hervorgieng, ihrem Gebiete aber keine festen Grenzen angewiesen waren. Es mußten die Vormundschaftsbehörden eben so sehr befürchten, für den schlimmen Erfolg einer Weisung nachgesucht zu werden, welcher nicht in ihrer Gewalt lag, als für ihre Gefährde und Nachläßigkeit. Für die beiden letzteren wurden alle Behörden in ihren Amtsverrichtungen verantwortlich gemacht, und übrigens jene Begriffe noch durch die Satzungen 962 u. f. näher erläutert. Daß die Gemeinden früherhin einer noch größern Gefahr ausgesetzt waren, bewiesen mehrere weitläufige und kostspielige Prozesse.

4) Beschwerten sich einige Gemeinden über die Abschaffung des zweiten Doppels der Vogtsrechnung und die anbefohlene Eintragung derselben in die Manuale der Amtschreibereien, wodurch ihnen jene Rechnungen ganz entzogen würden. — Diese Einrichtung wurde in der Mitte des Großen Rathes selbst vorgeschlagen, und zwar von Mitgliedern aus den Amtsbezirken, welche richtig bemerkten, es seyen die Rechnungs-Doppel in den Gemeinden nicht immer sorgfältig aufbewahrt, und wenn dann zugleich das Doppel des Vogtes durch Zufall verloren gieng, so befand man sich in der Unmöglichkeit, dieses wichtige Aktenstück zu ersetzen. Die getroffene Einrichtung bestand auch wirklich in einigen Oberämtern schon früher zur allseitigen Zufriedenheit, indem die Einsicht dieser Akten den Betheiligten stets ohne Entgelt offen steht. Uebrigens wurde in andern Aemtern zweckmäßig angeordnet, daß die passirten Rechnungen von den Gemeinden inbehalten, den Vögten aber sogenannte Vogtsentladnisse zugestellt wurden, welche die wesentlichen Bestimmungen der Rechnungspassation enthielten, wodurch in der That die Vögte vollständige Kenntniß der für sie wichtigen Punkte und hinlängliche Sicherheit erlangten.

Aus den vorhandenen amtlichen Berichten geht überhaupt hervor, daß die heilsamen Folgen der neuen Vormundschaftsordnung nicht zu verkennen sind, und daß dieser wichtige Zweig der Verwaltung, zumal in den unter Statutarrecht gestandenen

Landschaften, zu einem früherhin nie erreichten Grade von Ordnung und zweckmäßiger Einrichtung gelangte.

Sachenrecht. I. Dingliche Rechte.

Im Jahre 1826 wurde der Entwurf des ersten Theiles des Sachenrechts, die dinglichen Rechte enthaltend, vollendet, und während den ersten Monaten des Jahres 1827 von dem Großen Rathe in seiner gegenwärtigen Gestalt angenommen. Dieser Abschnitt fand überhaupt einen größern Beifall als die früheren, weil diese wichtige Rechtsmaterie in der Gerichtssatzung größtentheils mit Stillschweigen übergangen war; nur das Pfand- und das Erbrecht, und besonders das letztere waren ziemlich vollständig behandelt. Man hielt sich strenge an die bestehenden Grundsätze, und suchte nur die Vorschriften logischer und schärfer auszusprechen. Im Pfandrechte besonders wurden neue Bestimmungen über die Amortisirung der Pfandforderungen aufgestellt, und den Gläubigern ein Nachschlagungsrecht auf das an einer Gantsteigerung verkaufte Grundpfand eingeräumt. In dem Erbrechte befinden sich unter andern Verbesserungen nähere Verfügungen über die Einschießung des Vorempfanges, das Erbrecht der Großmutter, wenn sie mit Großkindern zu Theil geht; die Erhebung des Zugebrachten bei der Erbschaft eines Vaters, der Kinder aus verschiedenen Ehen hinterläßt, und über das gesetzliche Erbrecht der Halbgeschwister, wenn sie mit Kindern von vollbürtigen Geschwistern konkurriren. Die Materie der Testamente und der amtlichen Güterverzeichnisse wurde gleichfalls vervollständigt.

Beinahe ganz neu sind in diesem Gesetzesabschnitte der Einleitungstitel, die Titel über den Besitz, das Eigenthum und die Dienstbarkeiten, durch welche die allgemeine Sicherheit bedeutend gehoben wurde. Der Kürze wegen mag nur noch der höhern Wichtigkeit, welche die Fertigung seit dem Geldstagsgesetze erhalten, und der Aufhebung der Verjährung als Erwerbsmittel von Dienstbarkeiten erwähnt werden.

Sachenrecht II. Persönliche Rechte.

Endlich erfolgte am 18. März 1830 die Promulgation des zweiten Theiles des Sachenrechts, die persönlichen Rechte enthaltend, bei welchem ungefähr die nämlichen Verhältnisse wie beim ersten Theile des Sachenrechts obwalteten. Die Bemer-

kungen, welche gegen den Entwurf fielen, bezogen sich nur auf einzelne Satzungen; das System selbst und ganze Abschnitte wurden nicht berührt. Allgemein schien man von der Nothwendigkeit überzeugt, das so weit vorgerückte Werk zu vollenden. Die Zeit, seit welcher das Gesetz in Kraft trat, ist auch zu kurz, als daß die Erfahrung noch einen Ausspruch hätte thun können. Mit Ausnahme weniger Abschnitte, wie z. B. der Bestimmungen über die Gewähr beim Viehhandel, über den Gültbrief, die Bürgschaft, das Zugrecht, und zum Theil über die Verjährung, war die ganze Materie der Gesetzes-Abtheilung in der Gerichtssatzung gar nicht berührt. Besonders sind die Titel über die Verträge überhaupt, über den Schenkungsvertrag, den Aufbewahrungsvertrag, das Darlehn, die Bevollmächtigung und die Geschäftsführung ohne Auftrag, über den Kaufvertrag, den Bestandvertrag, über die Verdingung von Arbeiten, den Gesellschaftsvertrag, die Erbverträge, über den Ersatz des Schadens, über die Umänderung und das Aufhören der Rechte und der Verbindlichkeiten, mit Ausnahme sehr weniger Satzungen durchaus neu. Alle diese Titel reguliren diejenigen Verhältnisse, welche im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommen.

So ertheilte der Große Rath dem Kanton die Wohlthat eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches, welches in seinen wichtigsten Bestimmungen rein aus vaterländischen Rechtsgrundsätzen hervorgegangen ist.

Die fünfte Abtheilung oder der Abschnitt über die Schuldverschreibungen und Geldstagssachen ist von dem Redaktor bereits entworfen und der engern Kommission vorgelegt. Nur die eingetretenen Umstände hemmten jedes weitere Fortschreiten.

Ueber das allgemeine Resultat der neuen Gesetzgebung ist bei den einzelnen Abschnitten Einiges schon angeführt worden. Die vergleichende Aufzählung der in den Jahren 1803 bis 1830 vor die höchste Instanz gebrachten Rechtsfälle*) giebt ein eben so günstiges Resultat. — Wenn während den zehn Jahren von 1803 bis 1813, die Durchschnittszahl dieser Rechtsstreitigkeiten auf

*) S. Beilage Nro. XII.

133 jährlich ansteigt, und während den sechs nachfolgenden Jahren unverändert bleibt, so zeigen hingegen die Jahre 1820 bis 1830 eine Durchschnittszahl von 74 Rechtsfällen, obschon der Kanton um einen ganzen Landestheil vergrößert wurde. Und da diese Verminderung mit der Einführung der neuen Gesetzesabschnitte eintritt, so kann wohl diese als eine Hauptursache jener anzunehmen seyn.

In Hinsicht der leberbergischen Aemter insbesondere ist noch Folgendes historisch zu bemerken: Die Vormundschaftsordnung fand mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beistandschaft der mehrjährigen Weibspersonen Beifall, indem die Pupillen größere Garantie für die treue Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. Gegen die Einführung des Bernischen Erbrechtes und unserer Hypothekar-Ordnung sind wichtige Bedenken erhoben worden. Allein alle diese Materien sind so tief eingreifend, daß man sich hier auf eine bloße Anzeige, ohne nähere Untersuchung derselben beschränken muß.

Eine vollständige Kenntniß der Wirkung dieses Gesetzbuches ist aber nicht so leicht erhaltbar. Sie würde die Untersuchung aller friedensrichterlichen Verhandlungen und der gelungenen Aussöhnungen erfordern, und dem Beobachter wird größtentheils alles dasjenige entgehen, was zur Vermeidung der Prozesse im vertraulichen Verkehr geschehen, oder zur Erreichung einer größern Deutlichkeit und Sicherheit des Verkehrs im täglichen Geschäftskreise beigetragen hat. In jedem Falle darf man behaupten, daß in Hinsicht der gesetzlichen Sicherheit des Eigenthums unser Land von keinem Staate übertroffen wurde.*)

Wie jede menschliche Arbeit, wird die neue Gesetzgebung auch ihre Fehler haben. Die Regierung machte niemals auf Unfehlbarkeit Anspruch, und bei dieser wichtigen Arbeit erkannte sie die Möglichkeit des Irrthums so wohl, daß der Große Rath von Anfang her die entschiedene Absicht aussprach, nach Vollendung des Werkes, und nachdem die Erfahrung die verschie-

*) Von der polizeilichen Sicherheit wird unten Auskunft gegeben werden.

denen Abschnitte des Gesetzes beleuchtet, alle Behörden und das ganze Publikum zum zweiten Mal aufzufordern, ihre nunmehrigen Ansichten über das ganze Gesetzbuch der Regierung einzureichen. Nachdem der Große Rath über diese Bemerkungen das Angemessene verfügt, sollte eine neue Auflage besorgt, und derselben die populäre Bezeichnung einer Gerichtssatzung für die Stadt und Republik Bern ertheilt werden.

Die bisher dargestellten gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigten die oberste Landesbehörde in 77 Sitzungen, und veranlaßten einen Kostenaufwand von beiläufig Fr. 70,000.*)

Endlich muß man hier noch einiger Verordnungen erwähnen, welche als Exekutions-Maßregeln für die neuen Gesetze erlassen wurden. Jeder neue Abschnitt beschäftigte natürlich alle Behörden, in deren Wirkungskreis er eingriff, und die Einführung konnte nicht ohne eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte gesichert werden. Einen bleibenden Charakter trugen hingegen: Vollziehungs-Anordnungen.

1) Das neue Gesetz über die Advokaten und Agenten. 14. Febr. 1825.
Es war in seinen Hauptbestimmungen auf das frühere vom 27. Dezember 1803 gegründet, wurde aber in Hinsicht der Rechte und Pflichten der Anwälde, ihrer Zahl und Prüfung, der Aufsicht, unter welcher sie stehen, und des Verfahrens in Klagefällen ganz neu umgestaltet.

2) Das Promulgationsdekret zu der Vormundschaftsordnung 28. Nov. 1825.
für die leberbergischen Aemter, welches die Folge einer ausgedehnten und gründlichen Arbeit war.

---

*) Der Große Rath widmete:

der Prozeßform	16	Sitzungen,
dem Personen-Rechte	25	„
dem 1. Theil des Sachenrechts	22	„
„ 2. „ „ „	14	„
Zusammen . . .	77	Sitzungen.

Die Kosten der Arbeit vertheilen sich auf folgende Weise;

a) Kanzlei-Kosten:

Bestehend aus Kopisten-Löhnen, dem Druck

3) Die Aufstellung der Oberwaisenkammern zu Bern, Thun und Neuenstadt.

3. Juli 1826. 4) Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes, die Abfassung der Akten-Rödel betreffend.

23. Juli 1827. 5) Das Konkordat mit dem Kanton Waadt in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften.

1. Sept. 1827. 6) Das durch ein Kreisschreiben des Justizraths erlassene Verbot der Fertigung von Konzepten oder Aufsätzen.

16. Sept. 1828. 7) Das Kreisschreiben des Justizraths über das Hypothekarwesen, wodurch die Form der notarialischen Akten, vorzüglich in Bezug auf Eigenthumstitel und Rechte dritter Personen, ferner diejenige der so wichtigen Nachschlagungs-Zeugnisse der Amtsschreiber näher bestimmt wurde.

	Fr.	Bz.	Rp.
der Gesetzes-Entwürfe und Gutachten, nebst der Verfertigung der Register	8,795	3	—
b) Besoldungen und Gratifikationen.			
Hr. Professor Schnell als Redaktor vom Jahr 1818 bis und mit dem Jahre 1821 zu Franken 2,400 jährlich . . (Fr. 33,600 — —)			
Herr Oberstlieutenant Koch, vom Jahre 1820 bis und mit 1831 die von MnGdHrn. und Obern ihm jährl. ertheilte Gratifikation von Fr. 1600 (Fr. 19,200 — —)			
Hr. Nizole von Pruntrut, die ihm ertheilten Gratifikationen . . . (Fr. 3,800 — —)			
Hr. Heilmann gleichfalls . . . . . (Fr. 1,400 — —)			
Besoldungen u. Gratifikationen	58,000	—	—
c) Der Druck der promulgirten Gesetzesabschnitte	2,403	3	—
Sämmtliche Kosten . . Fr.	69,198	6	—

mehrere in den Justiz- und Kanzlei-Rechnungen stehende Artikel nicht inbegriffen.

8) Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes, die Verwendung der Beiträge für die Erziehung der unehelichen Kinder und die Heirathssteuern betreffend. 20. Febr. 1829.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht mußten auch die Aufmerksamkeit des Justizrathes auf die Hypothekar-Protokolle wenden, welche die Maschine sind, durch welche das ganze Institut in Bewegung gesetzt wird.

Die Gesetze mögen noch so zweckmäßig seyn; unvollständige oder unordentlich geführte Grundbücher werden alles in der Vollziehung scheitern lassen. Es wurden daher eine bedeutende Anzahl von Amtsschreibereien neuerdings in Verbindung mit Sachverständigen untersucht, und das Ergebniß stellte die Nothwendigkeit der Maßregel hinlänglich an den Tag. Zu Aarberg, Büren, Nydau, und besonders zu Erlach mußten weit aussehende Arbeiten angeordnet werden, um den Gläubigern und Schuldnern diejenige Sicherheit zu gewähren, welche unsere Gesetze beabsichtigen. Ohne hier in nähere Entwicklung einzutreten, kann man sich begnügen, die Thätigkeit der Behörden anzudeuten, und auf die amtlichen Berichte selbst hinzuweisen.

Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten.

In enger Verbindung mit der Revision der Zivilgesetze steht die im Jahre 1818 promulgirte Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten, welche vor der bürgerlichen Prozeßform hätte angezeigt werden sollen, wenn es möglich gewesen wäre, ohne den Faden des Berichtes zu unterbrechen.

Die Vermittlungs-Akte trennte die Gerichtsbarkeit für Administrativ-Streitigkeiten von derjenigen für Zivil- und Kriminalfälle, und übertrug die höchstinstanzliche Beurtheilung der erstern dem Kleinen Rathe, die der letztern hingegen dem Appellationsgerichte. Diese Trennung ergiebt sich schon aus der Natur der Sache, und eben so einleuchtend ist es, daß die Rechtsverfolgung nicht ganz nach den nämlichen Vorschriften geschehen kann. Indessen mangelte eine Ausscheidung des gegenseitigen Geschäftskreises, und es entstanden zwischen dem Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte Kollisionen, welche

weder durch die zwischen diesen Behörden stattgefundene Korrespondenz, noch durch einige dem Großen Rathe vorgelegte aber unvollständig erfundene Gesetzes-Entwürfe gehoben werden konnten. Es bildete sich jedoch ein gewisser Gerichtsgebrauch, welchen man in Ermangelung eines festern Stützpunktes befolgte, und so die Epoche der Vereinigung der leberbergischen Aemter erreichte, wo dann auch dieser Gerichtsgebrauch, der in dem neuen Gebiete unbekannt war, nicht mehr aushelfen konnte.

Der Justiz-Rath legte daher dem Großen Rathe in seiner periodischen Sitzung im Brachmonat 1818 das gegenwärtige Gesetz vor.

6. Juni 1818. In demselben wurde das von jeher unbeschränkt bestandene Recht, gegen alle Beamtungen bei ihren Obern Beschwerden einzureichen, neuerdings anerkannt, und demselben eine bestimmte Form angewiesen; nie wurde auch nur von einem Versuche gehört, auf irgend eine Weise diese Befugniß zu beschränken; der Wille der Regierung war so allgemein bekannt, daß ein Anwald oder Geschäftsmann kein größeres Bedenken trug, eine Beschwerdeschrift gegen einen Beamten abzufassen, mit welchem er in täglichem Verkehr stand, als ein anderes unbedeutendes Geschäft zu besorgen. Kein Beispiel ist zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß die Abfassung einer Beschwerde der Anlaß des Ausbruches eines spätern Grolles gewesen. Und dennoch wurde diese wichtige Befugniß nicht nur in vollem Maße gebraucht, sondern, wie es nicht anders seyn konnte, auch bisweilen mißbraucht.*)

Durch das nämliche Gesetz wurden auch die Vormundschaftsbehörden und die Vormünder in Hinsicht ihrer wirklichen Verwaltungen in die Stellung von Beamten versetzt, und die Beschwerden gegen dieselben von dem Zivilgerichte hinweg auf die Form für Beschwerden gegen Beamte gewiesen. Wer die ältern verderblichen Prozesse kennt, die die Mißkennung dieses

*) Einige nähere Angaben werden in dem nachfolgenden Bericht über die Justizpflege geliefert werden.

Verhältnisses früherhin veranlaßte, wird über die wohlthätigen Folgen dieser Verbesserung nicht im Zweifel stehen.

In dem nämlichen Gesetze wurden ferner behandelt: das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Beamtungen; bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, und endlich der ordentliche Administrationsprozeß, bei welchem, wie schon bemerkt, früherhin keine festen Regeln, sondern nur ein gewisser Gerichtsgebrauch vorhanden war.

Gegen die ersten Abschnitte des Gesetzes sind der höchsten Landesstelle keine Bemerkungen bekannt worden. Dem ordentlichen Verfahren in Administrationssachen hingegen wirft man nicht ganz mit Unrecht vor, daß es sich in mehreren wesentlichen Punkten, zumal in den Vorschriften wie die Rekurse betrieben werden sollen, ohne Noth von dem Verfahren in Zivilrechtssachen trenne, wovon indessen der Grund bloß in dem Unterschiede des Datums beider Gesetze zu suchen ist.

Eben so wurde die im §. 23 enthaltene Definition der Gegenstände getadelt, welche dem Ausspruche des Administrationsrichters unterliegen. — Schon in den Berathungen über die Abfassung des Gesetzes war gewünscht worden, daß jene Definition deutlicher und in etwas engerm Sinne bestimmt würde. Alle bekannten auswärtigen Gesetzgebungen über die Materie zeigten aber, wie schwer, ja fast unmöglich es sey, den Geschäftskreis des Administrationsrichters von demjenigen der bürgerlichen Gerichte ganz scharf auszuscheiden; indessen wäre bei der endlichen Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches wahrscheinlich der natürliche Anlaß eingetreten, auch die allfälligen Fehler der Administrativ-Prozeßform so viel als möglich auszubessern. Allerdings können einige Prozesse vor dem Administrationsrichter kostspieliger werden und länger dauern, als vor dem ordentlichen Gerichtsstande.

Peinliche Gesetze.

Schon unter der ehemaligen Regierung, und später unter der Mediations-Regierung hatte man sich ernstlich mit der Abfassung eines vollständigen peinlichen Gesetzbuches beschäftigt;

besonders seit der Einführung des helvetischen, welches höchst mangelhaft, und nur aus einer augenblicklichen Veranlassung entstanden war.*)

Im Jahre 1803 traf der Große Rath einige Modifikationen und Einrichtungen, welche, nebst den durch den Kleinen Rath und das Appellationsgericht den Behörden ertheilten Instruktionen, die provisorische Beibehaltung des helvetischen Gesetzes möglich machten; man glaubte aber, dieses Provisorium werde von sehr kurzer Dauer seyn. Indessen verzögerte sich die Abfassung des neuen peinlichen Gesetzbuches bis zum Jahre 1811, wo ein Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Man hielt jedoch der Sache für angemessen, die Arbeit noch zweien Rechtsgelehrten zur Begutachtung vorzulegen. Diese fanden Anstand, sich dem ertheilten Auftrage zu unterziehen, und so blieb die Sache liegen, bis die leberbergische Gesetzgebungs-Kommission aufgestellt wurde.

13. Mai 1816. Diese Behörde erhielt nunmehr von dem Kleinen Rathe neuerdings den Auftrag, ein peinliches Gesetzbuch zu entwerfen; allein die erfolgte Auflösung der Kommission gestattete ihr nicht, dem Willen der Regierung zu entsprechen.

Im Jahr 1818 wurden endlich die Professoren Kuhn und Henke mit dieser Arbeit beladen, und letzterer vollendete wirklich im Jahre 1820 den ersten Theil dieses wichtigen Werkes. Der erstere hielt jedoch für nothwendig, den Entwurf etwas mehr den Bedürfnissen und Einrichtungen unseres Kantons anzupassen. Er übernahm diese Aufgabe; allein bald nachher wurde er von der traurigen Krankheit befallen, welche ihm einige Jahre später den Tod zuzog. Indessen waren die Arbeiten der Zivilgesetzgebungs-Kommission so weit fortgeschritten, daß man erwarten durfte, auch das peinliche Gesetzbuch durch den nämlichen Re-

*) Zur Abwendung eines Gewaltstreiches gegen die gemäßigte Parthei in den damaligen Räthen fand man in dem französischen Gesetzbuche von 1790 zweckmäßige Vorschriften gegen ein solches Beginnen und veranstaltete daher in 2 Tagen eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzbuchs. Der Zweck wurde erreicht, ein Mehreres damals gar nicht beabsichtigt.

daktor entworfen zu sehen. Mehrere Anträge, welche in diesem Sinne in der Mitte des Großen Rathes fielen, fanden stets Beifall, und man betrachtete es als eine angenommene Sache, daß nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches das peinliche bearbeitet werden sollte.

Dennoch begnügte man sich in dieser wichtigen Sache nicht bloß mit der Anordnung künftiger Arbeiten. Ohne die verschiedenen Verordnungen, durch welche die Strafrechtspflege in den leberbergischen Aemtern geordnet wurde, namentlich anzuführen;*) soll hier auf zwei wichtige Gesetze hingewiesen werden, nämlich: auf das Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder; und auf das Gesetz zur Verhinderung betrügerischer Geldstage.

Gesetz über den Kindermord.

Bei einem von dem Appellationsgerichte beurtheilten Kriminalfalle waren Zweifel über die Gültigkeit des sogenannten Dirnenmandates vom 25. Wintermonat 1763 entstanden, und der Justizrath erhielt den Auftrag, dem Großen Rathe einen Bericht und einen Antrag über diese Materie, unstreitig eine der schwierigsten des peinlichen Rechts, vorzulegen. Bei der Untersuchung zeigte es sich, daß der §. 1 jenes Dirnenmandates die Aussetzung hülfloser Kinder mit der Todesstrafe bedrohe, ohne den Begriff des Verbrechens näher zu bestimmen, oder den Richter auf die vielen mildernden Umstände aufmerksam zu machen, unter denen es begangen werden könne; eben so unbestimmt sey in §. 2 eine That mit dem Namen des Kindermordes bezeichnet und mit der gleichen Strafe bedroht, bei welcher weder der Thatbestand des Kindermordes, noch die verbrecherische Absicht geradezu erwiesen zu seyn brauche. Der Beweis durch Anzeigen, den dieser Artikel zu der Verhängung der Todesstrafe als zureichend erklärte, machte eigentliche Justiz-Morde wenigstens möglich, da es von individuellen Ansichten abhing, eine That einmal mit dem Tode und ein andermal mit dem Zuchthause zu bestrafen, die in beiden Fällen in einem bloßen Verschulden ihren Grund haben konnte. Die nämlichen Bemerkungen

*) Vergl. Beilage Nro. III. S. 26 u. f.

paßten auch auf den §. 3, der die Abtreibung der Leibesfrucht zum Gegenstande hatte, aber, seiner Strenge in andern Hinsichten ungeachtet, den absichtlichen Gebrauch abtreibender Mittel, der seinen Zweck nicht erreichte, unbestraft ließ. Unter diesen Umständen glaubte der Justizrath durchaus nothwendig, ein neues Gesetz dem Großen Rathe vorzulegen, welches durch den Redaktor unserer bürgerlichen Gesetzgebung verfaßt, die Polizei-Vorschriften zu Verhinderung des Kindermordes von den Kriminalgesetzen zu Bestrafung desselben genau unterscheidet, auf das Verhältniß des Urhebers zu seinem Gehülfen die behörige Rücksicht nimmt, und die Strafbestimmungen für ein vollständig erwiesenes, im Gegensatze zu denjenigen für ein in Bezug auf Absicht oder Thatbestand unvollständiges Verbrechen sorgfältig abmißt.

18. Febr. 1823.

Geldstags-gesetz.

Die Vorkehren gegen betrügerische Geldstage hatten häufig die höchsten Landesbehörden beschäftigt. Gesetzesentwürfe, welche man schon im Jahre 1803 dem damaligen Großen Rathe vorlegte, wurden verworfen; unterdessen stieg das Uebel immer höher, und es schien sich eine Art von Geschäftsleuten zu bilden, die es sich fast zum Verdienst anrechneten, den Schuldnern alle Künste und Kniffe einer gewissenlosen Rechtspraxis zu verschaffen, um dadurch ihre Gläubiger zu hintergehen. Eine große Zahl von Geldstagen zu Stadt und Land, von dem Gemeinschuldner unmittelbar nach einem Scheinverkaufe seiner ganzen Habe angerufen,*) war offenbar betrügerisch; der verlustige Gläubiger hatte das leere Nachsehen, während sein Schuldner nicht selten ein bequemes Leben ungescheut fortsetzte. Die Wirkung, welche ein solcher Zustand auf die Sittlichkeit und den Kredit des Landes ausüben mußte, war nicht zu verkennen, und die Unsicherheit des letztern beförderte als Gegenwirkung das Entstehen eines Wuchersystems, welches in seiner Ausdehnung den Ruin mancher rechtschaffenen Familie nach sich zog, die in einer augenblicklichen Verlegenheit gezwungen wurde,

*) Diese Scheinhandlungen werden in der Landessprache mit dem kräftigen Ausdrucke von Bluttmachereien bezeichnet.

sich in die Hände von Spekulanten zu werfen, aus welchen sie sich nie loswinden konnte.

Da faßte die Regierung den Beschluß, durch kräftige Abschreckungsmittel den Kredit wieder sicher zu stellen, und sie erließ das Geldstagsgesetz, welches seiner Natur nach transitorisch war, von welchem aber mehrere Bestimmungen bereits in dem neuen Pfandrechte aufgenommen sind. 22. Dez. 1822.

Den Grund der meisten betrügerischen Geldstage glaubte man zuverläßig in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der damaligen Gesetze zu finden, die nur wenige sichernde Formen enthielten, und dergleichen strafbare Handlungen als bloße Polizeivergehen ansahen, welche deßwegen nur in seltenen Fällen von Amtes wegen untersucht und bestraft wurden. Die Artikel 187 und 188 des peinlichen Gesetzbuches, welche den betrügerischen Geldstager mit einer peinlichen Strafe bedrohten, waren theils durch das Gesetz vom 27. Brachmonat 1803 entkräftet, theils durch den Mangel an näheren Bestimmungen unwirksam gemacht, und die Satzung 3 Fol. 323, nach welcher der Geldstager, der betrügerische Handlungen begangen, angehalten werden konnte, für so lange auszuschwören, bis er sich mit seinen Gläubigern abgefunden, kam nur selten in Anwendung, weil wenige Gläubiger sich entschließen konnten, ihren bereits erlittenen Verlurst durch die Kosten eines ungewissen Zivil-Prozesses zu vermehren, um gelingenden Falls eine meist unfruchtbare Rache auszuüben.

Es wurden daher in Artikel 8 die Veräußerungsverträge, die bei dem Ausbruche des Geldstags noch nicht gefertigt sind, aufgehoben, und durch Artikel 9 die Beweglichkeiten, die jemand unter dem Vorbehalte des Besitzes und des Gebrauchs einem andern abgetreten, in dem Geldstage des Abtreters zu der Masse gezogen. Der erstere Artikel enthielt eine Erklärung des §. 5 der Instruktion für die Untergerichte, welcher die rechtliche Wirkung der gerichtlichen Zufertigung nicht scharf genug bestimmt hatte, die ihrer Natur nach als die Uebertragung des dinglichen Rechts auf das zugefertigte Grundstück angesehen werden mußte. Durch den Vertrag erlangte der Erwerber bloß ein persönliches

Recht gegen den Veräußerer; das dingliche konnte erst durch die Fertigung auf ihn übergehen; hieraus folgte, daß ein von einer verschuldeten Person verkauftes oder vertauschtes Grundstück zu der Masse zu ziehen war, wenn der Geldstag derselben erkannt worden, ehe es dem Käufer oder Tauscher zugefertigt war. Der Artikel 9 beruhte auf dem Grundsatze, daß zu einer Veräußerung, welche auch für dritte Personen verbindlich seyn soll, in der Regel ein äußeres, in die Augen fallendes Merkmal erforderlich sey, das nach der Analogie der ältern Gesetze bei Beweglichkeiten in der körperlichen Auslieferung der zu veräußernden Sache bestehen muß.

Satzung XVII. S. 300.

Umfassender noch waren die Strafdrohungen, durch welche man den allgemein verbreiteten Wahn zu heben suchte: daß ein freier Mann, ohne Rücksicht auf seine Gläubiger, mit seinem Eigenthum und Kredit willkührlich schalten und walten könne. Sie gründeten sich auf eine möglichst genaue Aufzählung derjenigen Handlungen, durch welche die Gläubiger am häufigsten betrogen werden, und auf die das Gesetz jedesmal angewendet werden muß, wenn eine derselben erwiesen ist. — Auch der muthwillige Geldstager wurde mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedroht. — Die Kraft des neuen Gesetzes liegt übrigens in der unbedingten Freiheit der Gläubiger, den Geldstager und seine Gehülfen zur Manifestation anzuhalten, welches Recht ihnen die ältere Satzung nur in unvollständigem Maße gewährte, und in der amtlichen Untersuchung, welche bei jedem Geldstage über das Vorhandenseyn gravirender Indizien angeordnet ist.*)

Satzung IV. S. 269.

Obschon das Gesetz Geldstage überhaupt nicht zu verhindern vermochte, so ist auffallend, daß seit Erscheinung desselben die Verlüste im Allgemeinen bei den einzelnen Geldstagen geringer waren, als früherhin, weil die Furcht vor der gesetzlichen Strafe die Schuldner veranlaßte, ihr Vermögen früher als zuvor den Gläubigern abzutreten. Einzelne bedeutende Geldstage machen natürlich eine Ausnahme; doch ist zu bemerken, daß

*) Wie ausgedehnt leider der Bereich dieses Gesetzes sey, beweist die aus den publizirten Verzeichnissen gezogene Beilage Nro. XIII.

diejenigen, welche auf die Hauptstadt fallen, durch Thatsachen herbeigeführt wurden, welche älter sind, als das Gesetz, auf welche es also nicht wirken konnte. Die Anzahl der Geldstage überhaupt hat sich sehr vermindert, und von den erwarteten heilsamen Wirkungen des Gesetzes ist, den eingelangten Berichten zufolge, keine ausgeblieben.

Emolumenten-Tarif.

Vor dem Jahre 1798 bestanden in den verschiedenen Theilen unseres Kantons abweichende, von der Regierung erlassene Emolumententarife. Im Dezember 1803 wurden dieselben durch einen einzigen Tarif für den ganzen Kanton ersetzt, auf welchen nach ausgelaufener Probezeit von sechs Jahren der neue, jetzt noch mit einigen Abänderungen in Kraft bestehende Emolumententarif folgte. 25. Mai 1813.

Die durch diese verschiedenen Tarife, zumal durch den letzten, vollständigsten, bestimmten Sporteln und Gebühren waren von ungleicher Art. Einige setzten das Maß der Entschädigung gewisser Berufsstände und Beamtungen fest, welche für ihre Arbeiten ganz auf diese Gebühren gewiesen waren, wie die Amtsschreiber, Notarien, Anwälde, Gerichtsbeisitzer, Vormünder, und Weibel. Andere hatten zum Zweck, besondere Verrichtungen einiger Beamten zu retribuiren und machten einen Theil ihrer Besoldung aus; in diese Klasse gehören die Bewilligungs- und Besiegelungstaxen für die Oberamtmänner, Gerichtsstatthalter u. dgl. — Noch andere, wie die Audienz- und Amtsgerichtlichen Sporteln, die Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt der Fremden, für Naturalisationen, für Scripturen der Staatskanzlei, und besonders die Staatsgebühr bei Handänderung von Grundstücken, werden der Regierung verrechnet und bilden einen nicht unwichtigen Zweig der Staatseinkünfte. — Die ganze Einrichtung wurde von der Regierung bei ihrem Antritte vorgefunden; Verbesserungen, Herabsetzung, wo es thunlich war, Entfernung aller Mißbräuche, blieben stets ein Hauptaugenmerk der obern Behörden, vorzüglich des Justizraths, in dessen

Geschäftskreis der Emolumententarif gehörte. Die neue Gesetzgebung lieferte hiezu folgende Anläße:

14. Febr. 1825. Zugleich mit dem neuen Gesetze über die Advokaten und Agenten erschien auch ein Tarif ihrer Gebühren, der dieselben der neuen Prozeßform anpaßte, und im Ganzen näher bestimmte. In dem summarischen Verfahren wurden die Emolumente für die Assistenz und Diktatur eines wesentlichen Bestandtheiles des Prozesses, die mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben wird, heruntergesetzt auf acht Franken; und wenn der Prozeß von Anbringung der Klage bis zum Aktenbeschlusse bei einem einzigen Termine verhandelt wird, auf 16 Franken. Früher bezahlte man die Rechtsschriften und Diktaturen bei diesen Verhandlungen, wie gewohnt, nach der Zahl der Seiten, und überdieß noch die Assistenz mit Fr. 8; und da nach Satzung 293 des Prozeßgesetzes fast alle präparatorischen und Zwischengesuche, und alle Sachen, die von dem Amtsgericht endlich zu beurtheilen sind, von Amtswegen, Sachen aber, die im wachsenden Schaden liegen, oder bei welchen eine oder beide Parteien das Armenrecht genießen, auf Parteianträge hin in das summarische Verfahren gewiesen werden, so kann man leicht ermessen, wie ausgedehnt diese Reduktion war, welche nicht weniger als den ganzen Betrag des frühern Schriftenwechsels umfaßt. Ferner wurde bestimmt, daß die oberen Instanzen die Advokaten anhalten sollen, für jeden ordnungswidrigen Vortrag ihrer Partei die bezogene Gebühr zu erstatten, deßwegen auch dieser Betrag auf allen Rechtsschriften angezeigt werden soll. Dennoch sind, um dem hier von jeher angesehenen Advokatenstande ein ehrenhaftes Auskommen zu verschaffen, die Gebühren der Rechtsanwälde die stärksten in dem ganzen Tarife, und könnten vielleicht in einzelnen Ansätzen modifizirt werden.*)

23. Dez. 1825. Bald nach dem Tarife der Advokaten und Agenten wurde auch derjenige für Schuldbetreibungen, über dessen Kostbarkeit, besonders in geringeren Fällen, öftere Beschwerden in den amt-

*) Für die Verfechtung eines Rekursgeschäfts sammt Reisekosten konnte ein Fürsprecher von Pruntrut 7 Louisd'or berechnen.

lichen Berichten enthalten waren, einer gänzlichen Revision unterworfen. — Vergleicht man den neuen Tarif mit demjenigen vom Jahre 1813, so erzeigt sich vorerst, daß die Bestimmung, laut welcher bei Anforderungen unter Fr. 25 nur die Hälfte der gesetzlichen Emolumente gefordert werden sollte, auf Summen von Fr. 50 ausgedehnt ward, eine Erleichterung, die um so fühlbarer war, da die Betreibungen für kleine Summen bei weitem die zahlreichsten sind. Ferner wurden die Gebühren für die Quittung über die empfangenen Schriften, die Einschreibung in das Kontrolenbuch, Abfassung der Kostensnote, und Rückgabe des Geschäfts, die zusammen für jeden Betreibungsfall 24 bis 25 Batzen betrugen, ganz aufgehoben, und die unpatentirten Prokurirten, welche in der Regel die meisten Kosten zu veranlassen suchten, von den Betreibungen entfernt;*) auch das Fürbot zur Fällung eines Ganturkunds um einen Drittel herabgesetzt. — Diese Reduktionen sind auf die jetzt bestehenden gesetzlichen Betreibungsformen so berechnet, daß man eher nachtheilige Folgen voraussah, wenn man noch weiter hätte gehen wollen, zumal Beispiele aus andern Kantonen gezeigt hatten, daß allzu niedrige Taxen nicht immer Nutzen bringen. Hingegen wären allerdings durch die entworfenen einfacheren Betreibungsformen die Emolumente noch in mehrerm Maße reduzirt worden.

Der neue Emolumententarif für Vogts- und Waisensachen stützte sich wesentlich auf den frühern; doch mußten in demselben die Sporteln für die Aufnahme und Ausfertigung der Güterverzeichnisse bestimmt werden, welche Bestimmung, wie schon oben bemerkt, so niedrig als möglich festgesetzt, und dafür die Einsicht der Vogtsmanuale in den Amtschreibereien von allen Gebühren, die Vermögen unter Fr. 2000 von allen Passations-Emolumenten enthoben wurden. Auch befreite man die Abschrift der Rechnungen in den Protokollen von dem Stempel, welchen die zweiten Doppel früherhin bezahlen mußten. 23. Jan. 1826.

*) Die Stelle eines Centralprokurators, welche für den Gläubiger ihre Vortheile hatte, aber die Kosten für den Schuldner vermehrte, war schon früher aufgehoben worden.

Jeder, auch der am sorgfältigsten bearbeitete Tarif kann zu ungleichen Auslegungen und selbst zu Mißbräuchen, wenn auch von geringem Belange, Anlaß geben, denen selbst das in einer fremden Gesetzgebung eingeführte Mittel einer gerichtlichen Taxation der Schrift nicht immer abhilft. Der Justizrath machte es sich zur Pflicht, auf jede Ueberschreitung von Seite der Behörden zu wachen, jede Anzeige zu untersuchen und jedem bekannten Mißbrauche zu steuern. Mehrere Kreisschreiben und zahlreiche Weisungen wurden in dieser Absicht erlassen*) und zweifelhafte Fälle in der Regel stets zu Ungunsten der Beamten entschieden.

Uebrigens konnte der Regierung die Nothwendigkeit nicht entgehen, daß nach Erscheinung der neuen Gesetze auch der Emolumententarif vom Jahre 1813 gänzlich umgestaltet werde; allein der natürliche Zeitpunkt für diese nicht unbedeutende Arbeit trat bei der Vollendung der Revision der Gerichtssatzung ein, und man wollte ihn nicht unbenutzt vorbeistreichen lassen, sondern der Justizrath stellte vor mehr als einem Jahre**) das
2. April 1830. Ansuchen an die Gesetzgebungs-Kommission, mit dem letzten Theile des Gesetzbuches auch den Entwurf des neuen Tarifs und der Instruktion für die Untergerichte dem Großen Rathe vorzulegen.

In den leberbergischen Aemtern mußte der Fortbestand der französischen Gesetze in Verbindung mit einigen Theilen der Bernischen Gesetzgebung eine größere Unbestimmtheit in Hinsicht des Emolumententarifs hervorbringen, zumal in den drei katholischen Aemtern, wo die Einregistrirungs-Gebühr beibehalten wurde. Zugleich beschwerte man sich in diesen Aemtern über den kostbaren französischen Betreibungsprozeß und die damit verbundenen überflüssigen Förmlichkeiten. Die Regierung sendete im Laufe des letzten Jahres eine Kommission auf Ort und

*) Z. B. Kreisschreiben vom 16. Juni 1826, 14. April 1827, 27. Febr. 1829.— Ueber eigentliche Mißbräuche, zumal von Oberamtmännern oder obern Behörden, ist nie geklagt worden.

**) S. Beilage Nr. XIV.

Stelle, welche durch Sachkundige einen Gesetzes-Entwurf sowohl über die Vereinfachung des Betreibungsprozesses, als diejenige der Sporteln entwerfen ließ; dieses Gesetz sollte dem Großen Rathe im Laufe des letzten Winters vorgelegt werden; die ganze Materie ist verwickelt und schwierig, weil sie in eine Menge von Gesetzen und Einrichtungen eingreift.

B. Justizpflege.

Wie schon in der Einleitung zu diesem Berichte*) bemerkt worden, blieben die Einrichtungen des Gerichtswesens, wie sie unter den Verhältnissen der Vermittelungsakte bestanden hatten, unverändert. Der Wirkungskreis des Oberamtmanns als Obervormund, Friedensrichter, Richter in Bagatellsachen, erste Instanz in Polizeifällen und Administrationsstreitigkeiten, und instruirende Behörde in Zivil- und Kriminalprozessen war ausgedehnt, und nahm alle Kräfte eines thätigen Mannes in Anspruch. Die Vereinigung dieser Attribute in einer einzigen Beamtung gewährte aber die in einem kleinen Staate nicht zu übersehenden Vortheile der Einfachheit, Oekonomie und besonders der Vermeidung von Kollisionen, welche unter koordinirten Behörden nur allzuleicht eintreten, und in Erörterungen über Formen dem Hülfe- und Rechtsuchenden mindestens einen namhaften Verlust an Zeit und Mühewalt zufügen.

Die Veränderungen, welche seit 1814 in Hinsicht der oberamtlichen Geschäftsführung statt gefunden, beschränken sich wesentlich auf folgende:

Die in der Natur der Sache liegende und in unserer Verwaltung stets anerkannte Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen wurde durch die Satzung 15 des Prozeßgesetzes näher und dahin bestimmt, daß „der Richter und die Gerichts„personen für jeden Schaden verantwortlich seyn sollen, der

*) Oben S. 3, 34 und 58 ff.

„daraus entsteht, daß sie einer Person eine gesetzliche Rechts-
„hülfe verweigert, oder eine gesetzwidrige gestattet."

Die Satzung 297 des nämlichen Gesetzes erhöhte die Kompetenz des Oberamtmanns in Zivilsachen um das Doppelte, durch Zutheilung des Rechts, „in Sachen, wo der Streit-
„gegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt," ganz summarisch und ohne Weiterziehung zu urtheilen.

In Vormundschaftssachen wurde sein Verhältniß zu dem Amtsgerichte so ausgeschieden, daß letzteres als der eigentliche Richter über bestrittene Fälle von Bevogtung oder Entvogtung aufgestellt und dagegen die oberamtliche Passation einer Vogtsrechnung einem rechtskräftigen Urtheile gleichgestellt wird, über welches alle darin betheiligten Personen und Behörden vor den Kleinen Rath rekurriren können.

18. Jan. 1822. Durch besondere Vorschriften wurden überdieß die Stellvertreter des Oberamtmanns, in seiner und des Amtsstatthalters
13. Mai 1824. Abwesenheit, näher bezeichnet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Bußen*) wiederholt, und statt der
20. Okt. 1823. bisher gebräuchlich gewesenen Familiensiegel für die Besieglung
19. Juni 1818. der Sprüche und Urkunden eigene Amtssiegel eingeführt. Eine ausführliche, nicht ohne Berathung sachkundiger Personen erlassene Instruktion für die Amtsschreiber sorgte für den richtigen Geschäftsgang dieser für die wesentlichsten Landesinteressen so wichtigen Beamtung und für die Ordnung der oberamtlichen Archive.

Auch die Verrichtungen der untergeordneten Behörden, der Gerichtsstatthalter, Chor- und Fertiggerichte erhielten, theils durch die neuen Gesetze, theils durch besondere Vorschriften mehrfache Vervollständigung.

Nach den Fundamentalgesetzen waren dem Justizrathe, nebst der Vorberathung der eigentlichen legislatorischen Arbeiten, über welche in dem vorhergehenden Abschnitte Rechenschaft abgelegt

*) Aus wohlmeinender Absicht war hin und wieder ein gesetzlich zu einer andern Verwendung bestimmter Bußenantheil einem Armengute oder sonst einer wohlthätigen Stiftung zugesprochen worden.

worden, vorzüglich folgende Gegenstände der Justizpflege zugetheilt:

1) Die Untersuchung aller gegen ganze Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen. — Das von jeher bestandene, durch die Verordnungen vom 25. September 1711 und 23. Mai 1772 gesetzlich anerkannte, durch die Verordnung vom 20. Juni 1803 und durch die Prozeßform in Administrationsfällen theils erleichterte theils regulirte unbeschränkte Klagrecht gegen alle Behörden ist schon in früheren Stellen dieses Berichts berührt worden;*) — daß von diesem Klagrechte häufiger Gebrauch gemacht, daß keine der eingekommenen Beschwerden ununtersucht gelassen, vielmehr denselben, wenn sie irgend begründet waren, ohne Ansehen der Person stets Rechnung getragen wurde, beweisen die Protokolle des Kleinen Raths und des Justizraths. Im Laufe des Jahrs 1829 z. B. sind von dem Justizrathe, ungerechnet die eigentlichen Rekurse, 90 bei der Regierung eingelangte Klagen oder Beschwerdeschriften, nicht sowohl gegen die Oberamtmänner oder Gerichtsstellen, als zum größern Theil gegen Gemeinden, Vormundschaftsbehörden u. s. w. untersucht, 38 derselben ganz oder zum Theil begründet erfunden, und 52 als grundlos abgewiesen worden. Nur wenn offenbare Unwahrheiten in der Klagschrift nachgewiesen werden konnten, oder dieselbe in ihrer Abfassung die Formen des Anstands verletzte, erfolgte eine Ahndung gegen den Kläger, die gewöhnlich in einem Verweise, selten in einer Gefängnißstrafe von 1 bis höchstens 3 Tagen bestand. Wenn übrigens mehrere Klagen den Charakter von Unbescheidenheit und Leidenschaftlichkeit trugen, so verdient doch hier die Thatsache herausgehoben zu werden, daß niemals, in keiner einzigen der vielen Hunderte von Klagen, die seit 1814 eingekommen sind, gegen irgend eine Behörde, gegen irgend einen Beamten auf Bestechung geklagt, oder auch nur ein Vorwurf von Bestechlichkeit angebracht worden ist, und daß sich also der alte Ruhm der Bernischen Justiz auch in dieser Hinsicht unbefleckt erhalten hat.

---

*) Oben S. 152 f. u. S.

2) Alle Streitigkeiten, in welchen der Kleine Rath als Administrationsrichter in letzter Instanz abzusprechen hat. Dieselben waren oft langwierig, und betrafen wesentliche Interessen, besonders wenn es sich um verschiedenartige Verhältnisse im Innern einer Gemeinde, oder von einer Gemeinde zur andern handelte. Hingegen hat die Zahl dieser Streitigkeiten abgenommen, und wo die Natur des Streitgegenstandes es wünschbar machte, suchte man den Ausgang derselben in ein Reglement, das mit Veränderung der Umstände wieder modifizirt werden konnte, statt in einen unabänderlichen Spruch einzuleiten. — Kompetenz-Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsstande des bürgerlichen und demjenigen des Administrationsrichters ereigneten sich höchst selten, und in den letzten Zeiten fast nie mehr; auch zwischen Partheien wurde die Vorfrage des Gerichtsstandes nur in wenigen einzelnen Fällen bestritten, obgleich das Gesetz jedem Kläger gestattete, sich den Weg Rechtens für den Administrativ-Prozeß eröffnen zu lassen, und dann eine Zivilklage zu führen, oder umgekehrt vor dem Administrationsrichter klagend aufzutreten, wenn er die Rechtseröffnung für eine Zivilklage erhalten hatte.

Gesetz vom 6. Juni 1818. §. 27.

3) Die Einleitung und Direktion aller Fiskalprozesse gehörte ebenfalls vor den Justizrath. In Verführung der Kriminalprozeduren und in Untersuchung der meisten Polizeivergehen handelte der Richter von Amtswegen; nur in kleineren Frevelfällen und Verbotsüberschreitungen fand ein Partheiverfahren statt. Oft aber ereigneten sich Fälle zweifelhafter Art, wo von Privaten die fiskalische Einschreitung der Behörde anbegehrt wurde. In solchen Fällen hatte der Justizrath es sich zur Regel gemacht, bei dem Vorhandenseyn irgend naher Indizien die amtliche Untersuchung stets anzubefehlen, und sie auch dann zu gestatten, wenn der Kläger dieselbe auf eigene Gefahr und Kosten verlangte. — Bei diesem Anlasse kann noch bemerkt werden, daß schon unter der Mediations-Verfassung, als die Instruktion für die Oberamtmänner und Amtsgerichte über das Verfahren in peinlichen Sachen berathen wurde, die Frage zur Sprache kam, ob eigene Fiskale für größere Kriminalbezirke

5. Aug. 1803.

aufgestellt werden sollen. Die Besorgniß, daß dadurch nachtheilige Kollisionen und Kompetenzstreitigkeiten mit den Oberämtern, so wie bedeutende Kosten sowohl wegen Besoldungen als dem neuen Bau von Gefangenschaften, und endlich Verlängerung der Untersuchungen, verbunden mit größerer Beschwerlichkeit für die Zeugen u. s. w., entstehen könnten, bewog die damalige Regierung, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen, zumal für die Sicherheit der Verhöre durch die vorgeschriebene Beiziehung zweier Beisitzer am Amtsgerichte gesorgt, und der Oberamtmann gewiesen war, in allen wichtigeren Fällen einen derselben zum Fiskal zu bestellen. In den letztverflossenen Jahren fiel ein neuer Antrag über diesen Gegenstand vor dem Großen Rathe selbst; es ward aber demselben keine weitere Folge gegeben, theils aus den obenangeführten Gründen, und theils um einer künftigen Revision des Kriminalwesens und Bearbeitung des peinlichen Gesetzbuchs nicht vorzugreifen.

Gesetz vom 20. Juni 1803. §. 35, 51.

15. Febr. 1822.

4) Vereint mit der Kriminal-Kommission des Appellationsgerichts, hatte der Justizrath auch die Vorschläge über Milderung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzufassen; das gute Betragen der Sträflinge in den Zuchtanstalten, von denen im folgenden Abschnitte die Rede seyn wird, kam hierbei vorzüglich in Betrachtung; doch hatte man die Regel angenommen, dergleichen Begnadigungsbegehren nur nach Verfluß von drei Vierteln der Strafezeit zu empfehlen.

So wie die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreibern dem Justizrathe übertragen war, so stand auch unter demselben das Examinatoren-Kollegium, welches die Aspiranten zum Notariate zu prüfen, und sowohl in einzelnen Fällen, wo die Befugniß zu einer Stipulation oder die Taxe derselben in Zweifel gezogen wurde, als auch über allgemeinere, in die Organisation des Notariats einschlagende Fragen sein Gutachten abzugeben hatte. Seit Anfang des Jahres 1814 waren von diesem, aus vier erfahrnen Amtsschreibern und Amtsnotarien unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Justizrathes bestehenden Kollegium 189 Bewerber geprüft worden.

1. April 1823. Zu Bethätigung der ihm zugetheilten Aufsicht über die Justizpflege ließ der Justizrath seit dem Jahre 1822 sich jährlich von allen Oberämtern genaue Tabellen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivil-, Polizei- und Kriminal-Fälle vorlegen, und zugleich über alle Zweige der Rechtspflege Bericht erstatten. Die Uebersicht der daherigen Resultate*) zeigt, wie schon früher bemerkt worden, eine Abnahme der Zivilprozesse; hingegen hat in neuerer Zeit die Zahl der peinlichen und korrektionellen Rechtsfälle bedeutend zugenommen. Die nämliche, keineswegs erfreuliche, doch vielleicht weniger für eine fortschreitende Demoralisation des Landes, als für die vermehrte Thätigkeit der Polizeiaufsicht zeugende Erscheinung wird auch in andern Staaten wahrgenommen.**)

Die zahlreichste Klasse der korrektionellen Straffälle bilden die Widerhandlungen gegen die Forstpolizei und die vielen, meist geringen Holzfrevel, welche nach gesetzlicher Vorschrift mit Geldstrafen belegt, größtentheils aber von Unvermögenden mit Armuthsscheinen bezahlt wurden. Bei Verhängung dieser und der übrigen Bußen hatte der Richter wenigstens die Beruhigung, daß für ihn keinerlei Interesse vorwalten konnte. Bekanntlich war das vor 1798 bestandene Verhältniß, welches dem Richter einen Antheil an den Bußen überließ, schon seit 1803 ganz aufgehoben, und alle Geldstrafen ohne Ausnahme wurden, insofern sie nicht dem Verleider oder einer gemeinnützigen Be-

---

*) Beilage Nr. XV. A. B. C.

**) Die Angaben über die progressive Zunahme der Straffälle in England sind bekannt. In einigen Kantonen scheint ein umgekehrtes Verhältniß gegen die oben angeführten Resultate zu bestehen. Nach den Notizen, die Herr Prof. Bernouilli im zweiten Bändchen seines interessanten „Schweizerischen Archivs“ geliefert hat, vermehrte sich im Kanton Zürich die Zahl der von dem Obergerichte beurtheilten Zivilfälle von 132 auf 162, und die der Kriminal-
1814—1826. fälle verminderte sich von 43 auf 27. Im Kanton Thurgau vermehrten sich jene in den genannten Jahren von 32 auf 46; doch wäre es wohl zu gewagt, auf solche einzelne Thatsachen allgemeine Schlußfolgerungen zu gründen.

stimmung zufielen, dem Staate verrechnet.*) Die daherige unzweideutige Vorschrift ist in dem letzten Emolumententarife wiederholt, und stets gewissenhaft beobachtet worden; sie wirkte wohlthätig, so wie diejenige, daß dem geständigen Frevler die in dem Gesetze bestimmte Strafe ohne einige weitere Kosten, mit einziger Ausnahme der Vorladungsgebühr des Weibels, diktirt werden sollte.

Tarif, Th. I. Tit. VI. §. 7.

Tarif, a. a. O. §. 1.

C. Polizeisachen.

Die dem Justiz- und Polizei-Departemente übertragene Aufsicht in Polizeisachen erstreckte sich über die gesammte Kriminal- und Sicherheits-Polizei, insofern letztere nicht dem Geheimen Rathe zugetheilt war, und namentlich über die Zentral-Polizei-Direktion mit ihrem ganzen Personale, die sämmtlichen Gefangenschaften, die Zuchtanstalten, das Landjäger-Korps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die Wirthschaften sammt Bäcker- und Schalrechten, die Feueranstalten.

1) Die Zentralpolizei-Direktion bildete sich nach und nach aus dem Verhörrichter-Amte, welches schon 1803 aus dem damaligen Mangel an brauchbaren Gefangenschaften in einigen Amtsbezirken, und aus dem Bedürfnisse einer solchen Stelle bei verwickelten oder über mehrere Amtsbezirke sich erstreckenden Kriminal-Untersuchungen entstanden war. Sie erhielt ihre Organisation durch die Dekrete von den Jahren 1806 und 1807, und wurde im Jahre 1811 mit angemessener Bestimmung der Besoldungen bestätigt, worauf sie im Wesentlichen ihrer

Zentralpolizei.

20. Dez. 1806. und 24. April 1807.

25. Mai 1811.

*) Bloß der Amtsschreiberei wird von dem Betrage jeder eingehenden Buße eine Kleinigkeit (25 rp.) als Emolument für die Führung des Bußenrodels zugestanden. Die Summe der dem Staate zufallenden Bußenantheile beträgt nach einer Durchschnittsberechnung von 12 Jahren Fr. 9400 jährlich; sie hat in den letzten Jahren merklich abgenommen.

Obliegenheiten und Kompetenzen unverändert fortbestanden hat, da der Nutzen dieser Beamtung, welche in den meisten übrigen Kantonen das Beispiel zu ähnlichen Einrichtungen gab, sich hinlänglich bewährte.

Unter derselben stehen, nebst der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägerkorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassung auf eigene Rechnung sind, namentlich der Handwerksgesellen, das Paßwesen, die Besorgung der Gefangenschaften in der
6. April 1829. Hauptstadt, die gesammte Markt- und Hausierpolizei, welche letztere durch eine neue und vervollständigte Verordnung letzthin regulirt worden ist. Ueberdieß verführt das Verhörrichteramt die ihm von der Regierung in besondern Fällen zugewiesenen
5. Dez. 1828. Kriminalprozeduren, und durch ein neues Dekret ward ihm auch die Instruktion aller Kriminalfälle in dem Amtsbezirke Bern auf eine Probezeit von vier Jahren übertragen.*)

Eben dieser Stelle, oder vielmehr der unermüdeten Thätigkeit des derselben vorstehenden Zentralpolizei-Direktors wurde bei der Vereinigung des Leberbergs, welche ohnehin seine Geschäfte vermehrte, die Einbürgerung der daselbst vorgefundenen sehr zahlreichen Klasse von Heimathlosen, so wie die Leitung eines Versuchs, in Südamerika eine Kolonie unter günstigen Aussichten zu stiften übertragen. Von jener Einbürgerung wird unten bei Anlaß der Fremdenpolizei etwas berührt werden.

Ueber seine Verrichtungen erstattete der Verhörrichter und Zentralpolizei-Direktor alljährlich einen ausführlichen Bericht. Eine aus diesen Berichten gezogene Uebersicht wird die verschiedenen Leistungen der Behörde, den Umfang ihres Wirkungskreises und die stete Zunahme der Geschäfte am anschaulichsten

---

*) Im Jahre 1829 hatte das Verhörrichteramt 11 Kriminalprozeduren in Folge spezieller Aufträge und 66 für das Oberamt Bern zu verführen; im Jahre 1830 belief sich die Zahl jener auf 11, dieser auf 56, und diese Prozeduren enthielten zusammen bei 10,000 Seiten; die vielen auf dem Polizeiwege aufgenommenen Untersuchungen sind hier nicht in Anschlag gebracht.

darstellen.*) Die Kosten haben, wie aus der nämlichen Uebersicht hervorgeht, nicht in demselben Verhältnisse zugenommen; sie betrugen im Durchschnitte der letzten 10 Jahre nicht ganz Fr. 12,000, wozu aber die Staatskasse, mit Ausschluß der Besoldungen der oberen Beamten, nur den dritten Theil lieferte, indem das Uebrige aus der Einnahme von Pässen, Markt- und Hausierpatenten und erstatteten Gefangenschaftskosten bestritten wurde.

Die Komptabilität wird von einem Stellvertreter, die Korrespondenz von einem Aktuar geführt.

2) Die Gefangenschaften, die in der Hauptstadt, wie schon bemerkt, unter der speziellen Aufsicht der Zentralpolizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Oberamtmänner stehen, haben die Aufmerksamkeit der obern Aufsichtsbehörde wiederholt in Anspruch genommen. Ueber ihren Zustand wurde durch Veranstaltung des Justizrathes im Jahre 1823 genauer Bericht eingeholt, und das Resultat der Regierung vorgelegt, welche hierauf einen neuen Bau in Fraubrunnen und die nöthigen Ausbesserungen überall veranstaltete, in der Absicht, daß in jedem Amtssitze wenigstens zwei sichere, heizbare Gefangenschaften eingerichtet werden sollten; an den mehrsten Orten waren sie in dieser und noch größerer Zahl wirklich vorhanden. Für den weitläuftigen Amtsbezirk Konolfingen, wo die Lokalität zu Schloß-Wyl besondere Schwierigkeiten darbot, war in dem letzten Winter der Plan zu Aufführung eines neuen Gefangenschafts-Gebäudes vollständig bearbeitet, und sollte im Hornung dem Großen Rathe unterlegt werden.

Gefängnisse.

2. Jan. 1823.

25. Aug. 1823.

Für die gesunde Kost und reinliche Haltung der Gefangenen sorgten schon die älteren Vorschriften; doch wurde im Jahre 1823 ein eigenes Reglement, welches zugleich die innere Polizei umfaßte, im Druck erlassen und zur Vollziehung in allen Gefängnissen angeschlagen.

3) Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen bestimmten Strafanstalten sind theils in der Hauptstadt selbst, theils zu Pruntrut und zu Thorberg.

Zuchtanstalten:

*) S. Beilage Nr. XVI.

In Bern. Schon im Jahre 1615 bestand zu Bern ein Schallenhaus, in welchem ohne Unterschied Verbrecher, Bettler, Landstreicher und Dirnen aufgenommen wurden, deren Arbeit in Säuberung der Straßen der Stadt bestand. 1768 ward eine Sönderung der Gefangenen getroffen durch Errichtung des Zucht- oder sogenannten Blauhauses, zu Enthaltung der wegen geringeren Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Personen beiderlei Geschlechts. Hierauf trug die Regierung einer eignen Kommission die Revision und gänzliche Umarbeitung der verschiedenen alten Verordnungen über die Zuchtanstalten auf, deren Resultat ein zweckmäßiges und sehr detaillirtes Reglement war, welches 1789 im Druck erschien, seither zwar verschiedene Veränderungen erlitten, aber dennoch bis jetzt durch kein anderes ersetzt worden, und daher noch immer wenigstens die Grundlage der Verwaltung und Hausordnung dieser Anstalt ausmacht.

Sowohl die Bauart als die ganze Einrichtung des Schallenhauses und des Arbeitshauses zeigte, daß dieselben aus einer Zeit datirten, da man sich nicht so viel mit Straf- und Besserungs-Anstalten beschäftigte, wie heut zu Tage. Offenbar waren sie auf eine kleinere Anzahl Züchtlinge eingerichtet, als jetzt gewöhnlich darin enthalten sind, oder wenigstens auf den Umstand berechnet, daß die Züchtlinge größtentheils zu Arbeiten außer dem Hause sollten gebraucht werden. Das Schallenhaus, ein altes morsches Gebäude, erwies sich in seiner ganzen innern Einrichtung als fehlerhaft; krumme Winkel und finstere Gänge; die Schlafsäle mit Bettstellen, und die Arbeitszimmer mit Züchtlingen überfüllt. Eines der größten Zimmer mußte zum Eß- und Arbeitszimmer für die Männer und zugleich zur Hauskapelle dienen. Gefährliche Verbrecher konnten nur mit der größten Schwierigkeit untergebracht und enthalten werden. An Klassifikation der Gefangenen war kaum zu denken, an Besserung derselben noch weniger; aus demselben Grunde war auch das Krankenzimmer fast immer voll. — Im Arbeitshause war der Raum im Verhältnisse zur Anzahl der Enthaltenen noch enger, es war gewöhnlich im eigentlichen Sinne des Wortes angefüllt bis unter das Dach, obwohl hier die Klassifikation der Gefan-

genen, deren eine große Zahl, besonders weibliche, wegen liederlichem Lebwesen, verurtheilt waren, fast noch nöthiger gewesen wäre. Ueberdieß war seine Lage noch weit ungünstiger als diejenige des Schallenhauses, indem es zwischen der Ringmauer und dem Stadtgraben eingedrängt, des nöthigen Luftzuges und der Sonne entbehrte, und jede Ausdehnung unmöglich war. In einem Zeitraume von wenigen Jahren brach zweimal das Nervenfieber aus, dessen Verbreitung nur mit Mühe verhindert werden konnte.

Fremde und einheimische Besucher der hiesigen Strafanstalten bezeugten jedesmal ihre Verwunderung, daß Bern in dieser Rücksicht hinter andern Staaten und selbst hinter einigen andern Kantonen zurückbleibe.

Seit langer Zeit schon, und je länger je mehr, ward die Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit der bestehenden Gebäude gefühlt; der reparations-bedürftige Zustand derselben, die geringe Sicherheit, welche sowohl die Gebäude selbst als deren Umgebungen zu Enthaltung von Verbrechern darboten, vor allem aber der mit der stets wachsenden Anzahl von Züchtlingen je länger je fühlbarer und dringender werdende Mangel an Raum, bewogen endlich den Justizrath, diesen Gegenstand bei 1818.
dem Großen Rathe zur Sprache zu bringen, und mit dem Antrage zu begleiten, entweder die bestehenden Gebäude zu erweitern, oder einen neuen Bau vorzunehmen. Da die bloße 9. Juni 1819.
Erweiterung der bestehenden Gebäude mit bedeutenden Kosten und
verbunden gewesen wäre, ohne jedoch dem eigentlichen Zwecke 16. Dez. 1820.
viel näher zu kommen, so war man eher zu einem neuen Bau geneigt, welcher aber wegen der bald darauf eintretenden Revision des Finanzwesens einstweilen noch unterblieb; durch ein 1. Febr. 1819.
Gesetz über Umwandlung der Zuchthausstrafen suchte man einstweilen die Ueberfüllung der Häuser so viel möglich zu verhindern.

In den Jahren 1823, 1824 und 1825, als die Finanzen in ein besseres Gleichgewicht gekommen waren, wurde der Gegenstand wieder vorgenommen, und von dem Justizrathe und der Baukommission vielfältig berathen. Es wurden Programme entworfen, und von hiesigen und auswärtigen Baumeistern

Pläne verfertigt; eine eigene Regierungs-Kommission mit Kunstverständigen besichtigte die nach den Grundsätzen des Pönitentiar-Systems neu erbauten Straf- und Besserungsanstalten zu Genf
24. Febr. 1826. und Lausanne, und endlich ward im Frühjahr 1826 von dem Großen Rathe der auf 400 Sträflinge berechnete, und auf Fr. 500,000 devisirte Plan des hiesigen Architekten, Hrn. Osterrieth, genehmigt; einstweilen jedoch nur mit dem Bau des einen Flügels der Anfang gemacht, und dafür Fr. 280,000 bewilligt;
8. Juli 1829. worauf dann, nachdem derselbe vollendet und zweckmäßig befunden worden, auch der Bau des zweiten Flügels, und somit die Vollendung des ganzen Gebäudes nach dem vorgelegten Plane beschlossen, und die dazu erforderliche Summe von Fr. 270,000 bewilligt worden ist.

Da die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit des erst in neuerer Zeit aufgekommenen sogenannten Pönitentiar- oder Besserungs-Systems, durch gänzliche Absonderung aller Enthaltenen mittelst eben so vieler einzelnen Zellen, bei einer so bedeutenden Strafanstalt, wie die hiesige noch problematisch schien; so ward bei diesem neuen Bau ein Mittelweg eingeschlagen, und in jedem der beiden Flügel nebst den nöthigen größeren und kleineren Schlaf- und Arbeitszimmern*) noch eine Anzahl von 56 einsamen Zellen zu besserer Absönderung und Klassirung der Sträflinge angebracht, welche Einrichtung nach der bisherigen obwohl noch kurzen Erfahrung sich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Gleichzeitig wurde die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde neu bestellt, besser besoldet und mit vollständigeren Instruktionen versehen. Sie besteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und dessen spezieller Leitung und Verantwortung die ganze Anstalt anvertraut ist, einem Buchhalter, der die Oekonomie besorgt, einem Prediger, einem Arzte und einem Wundarzte, nebst 32 untergeordneten Angestellten beiderlei Geschlechts.

Im März des abgewichenen Jahres bezogen die Schallenwerk-Züchtlinge den vollendeten Theil des neuen Gebäudes

*) Ungerechnet einige feste Zellen für gefährliche Verbrecher.

und im April wurden an deren Stelle die Züchtlinge des Arbeitshauses in das unterdessen wohl ausgereinigte alte Schallenhaus verlegt, damit sogleich durch Abbrechung des Arbeitshauses mit dem Bau der zweiten Hälfte des neuen Ganzen der Anfang gemacht werden könne. Der Bau wird mit Thätigkeit fortgesetzt, und soll mit Ende Augusts des laufenden Jahres unter Dach kommen.

Eine Uebersicht der Hauptrubriken der letztjährigen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, in Vergleichung mit den Resultaten der früheren Jahre seit 1814, wird die näheren finanziellen Angaben liefern.*) Ein Auszug aus dem letzten Amtsberichte des Direktors**) giebt Auskunft über die verschiedenen Anordnungen, welche für die Behandlung der Sträflinge, die innere Hauspolizei, und ganz vorzüglich für die Vervollkommnung der zwei bewährtesten Besserungsmittel, Arbeit und Unterricht getroffen worden sind. Schon gegenwärtig kann die Anstalt eine Vergleichung mit jeder andern in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern mit Vortheil bestehen.

Zucht-Anstalt zu Pruntrut.

Die Zuchtanstalt in Pruntrut nahm ihren Anfang im Jahr 1817, bald nach der Vereinigung des Leberbergs, und ward vorzüglich zu Aufnahme der durch die Gerichte der leberbergischen Aemter zu Ketten- oder Zuchthausstrafen verurtheilten Individuen bestimmt; indessen werden auch Züchtlinge aus den Strafanstalten von Bern dahin verlegt und gleichsam deportirt, jedoch wird sie nicht zur Enthaltung eigentlich gefährlicher und zu langjähriger Einschließung verurtheilter Verbrecher gebraucht.

Das ehemalige Kloster der Annunziaden in der Stadt Pruntrut ward zu diesem Zweck bestimmt, und könnte in Hinsicht des Raumes wohl bei 80 Personen aufnehmen; die allmählig anwachsende Anzahl der Enthaltenen ist aber selten über 60 gestiegen und betrug gewöhnlich 40 bis 50, wovon die größere Hälfte männlichen Geschlechts.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Oberamts, das

*) S. Beilage Nr. XVII.

**) S. Beilage Nr. XVIII.

Verwaltungspersonal besteht in einem Inspektor, einem Oekonom, und je nach Bedürfniß und im Verhältniß der Anzahl der Gefangenen ungefähr vier Unteraufsehern oder Zuchtmeistern. Die Tagesordnung des Hauses, die Behandlung, Nahrung und Arbeiten der Züchtlinge sind im Allgemeinen wie in den Strafanstalten in Bern.

Für die katholischen sowohl als für die protestantischen Gefangenen wird von den zu Pruntrut stationirten Geistlichen jede Woche Gottesdienst gehalten.

Der Gang der Verwaltung dieser Strafanstalt ist im Ganzen genommen und besonders in ökonomischer Rücksicht befriedigend.

Aus den vergleichenden Rechnungs-Uebersichten *) erzeigt sich: daß die größte Zahl von Züchtlingen auf das Jahr 1818 mit 70 Köpfen fällt, ohne Zweifel als Folge der Theurungs-Jahre. Die geringste Anzahl war 38 im Jahre 1822. Die größte Ausgabe betrug 1817, sowohl wegen der ersten Einrichtung der Anstalt, als wegen der damaligen allgemeinen Theurung, im Ganzen Fr. 14,745 für kaum 43 Züchtlinge, von welchen mithin jeder im Jahr Fr. 346 oder täglich bz. 9 ½ kostete.

Die wohlfeilsten Jahre waren 1824 und 1826, wo jeder der 48 Züchtlinge auf Fr. 116 jährlich, oder täglich rp. 32 zu stehen kam, wozu der Staat bloß etwa die Hälfte beitrug, indem der Verdienst des Hauses das Uebrige deckte.**)

---

*) S. Beilage Nr. XIX.

**) 1825 waren in der Strafanstalt im Oetenbach zu Zürich im Durchschnitt 148 Züchtlinge enthalten, welche Fr. 24,386 oder täglich per Kopf rp. 45 kosteten. 1826 hatte die Strafanstalt zu Basel bei einer Durchschnittszahl von 78 Personen eine Jahrsausgabe von Fr. 16,000 oder täglich per Kopf rp. 56. In Solothurn ward nur der Betrag der bloßen Nahrung zu rp. 37 täglich per Kopf angegeben. (Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1827.) In Genf, wo im Jahr 1825 die auf 56 Sträflinge berechnete Pönitentiaranstalt vollendet worden, war im Jahr 1830 die Durchschnittszahl der Enthaltenen auf 59

Der Mangel eines schicklichen Lokals nöthigte die Regierung, schon im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirer-Unfugs zu Rapperswyl, einige dieser zur abgesönderten Einschließung Verurtheilten, nach Thorberg zu verlegen, woselbst solche in die leeren Pfründerzellen untergebracht wurden. Da aber das Bedürfniß einer bleibenden Anstalt zur Aufnahme von Personen, die zur Einschließung verurtheilt sind, sich jedoch nicht zur Enthaltung in den eigentlichen Zuchthäusern eignen, immer mehr gefühlt wurde, so ist im Jahr 1814 der ganze Kornboden auf dem Pfründerhaus zu 16 Zellen eingerichtet und mit den nothwendigsten Effekten aus dem ehemaligen Militair-Spital versehen worden; welche Einrichtung ohne die Effekten Fr. 5300 gekostet hat. Anstalt zu Thorberg.

Damit der Staat sich mit keiner ökonomischen Administration zu befassen habe, waren die Enthaltenen in dieser Anstalt Kostgänger des jeweiligen Schaffners, und bezahlten, je nach ihren Vermögens-Umständen, demselben ein übereingekommenes Kostgeld von Fr. 150 bis 300, für die Unvermöglichen zahlte der Staat die erstere Summe; überdieß mußten die Vermöglichen die Kosten des Gefangenwärters tragen und dem Staat für Lokal- und Effektenzins, jeder Fr. 50 jährlich entrichten.

In die Anstalt wurden aufgenommen: Personen, die sich unnatürlicher Laster schuldig gemacht hatten,*) ferner Sektirer, Gemüthskranke, die sich nicht ins Tollhaus eigneten, gefährliche Trunkenbolde, und sodann auch solche Verurtheilte, welche aus

---

gestiegen, welche per Kopf täglich auf Fcs. de Fcc. 1 cent. 35, mithin 9 bz. und nach Abzug der einen Hälfte ihres Verdienstes (die andere Hälfte soll den Züchtlingen zu gut geschrieben werden) auf Fcs 1 cent. 9, oder 7 bz. zu stehen kommen. In der ebenfalls Anno 1825 neu erbauten und auf 120 Sträflinge berechneten Enthaltungsanstalt zu Lausanne stieg in den vier letzten Jahren 1827—1830 die jährliche Durchschnittszahl der Züchtlinge auf 130 Köpfe, und diejenige der Gesammtausgaben auf Fr. 29,869, was auf jeden Züchtling im Jahr Fr. 230 oder täglich rp. 63 bringt.

*) Vergl. oben S. 61. u. f.

Schonung für den früher bekleideten Stand oder für ihre Familien nicht mit den Sträflingen in den größeren Strafanstalten vermischt werden sollen.

Jeder hat seine eigene Zelle, genießt eine seinen Vermögensumständen angemessene Nahrung, trägt seine eigene Kleidung, und wird je nach seinen Fähigkeiten und Verhältnissen auf seinem Zimmer oder mit Landarbeit beschäftiget.

Im Jahre 1826 wurde, außer dieser Enthaltungsanstalt, um einem nicht minder gefühlten Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, annoch eine Aufsichtsanstalt im Schloßgebäude, vorzüglich für Personen eingerichtet, welche wegen unmoralischer Aufführung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil unterlegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundschaftsbehörden unter angemessene Aufsicht gesetzt und eingeschränkt werden müssen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Diese sind die Kostgänger des Verwalters und erhalten die mit dem letztern konvenirte Nahrung und Besorgung.

Bei diesem Anlasse wurde zugleich auch die Enthaltungsanstalt einer gänzlichen Reform unterworfen, im Wesentlichen dahin gehend: daß die Gefangenen nunmehr auf Kosten des Staats genährt werden, welcher dagegen die von demselben bestimmten Kostgelder bezieht und alle übrigen Kosten bestreitet.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs in Beschränkung der persönlichen Freiheit, darf niemand als Gefangener in die Enthaltungsanstalt, ohne richterliches Urtheil, und als bloßer Kostgänger in die Aufsichtsanstalt auch niemand ohne Autorisation des Justiz- und Polizeiraths aufgenommen werden. Alle Jahre wurde dem Geheimen Rathe ein Spezial-Bericht über die auf dessen Verfügung Enthaltenen, dem Justiz- und Polizei-Rathe aber ein umständlicher General-Bericht über sämmtliche Gefangene abgelegt; so wie der letztere außerdem noch durch öftere Inspektionen auf Ort und Stelle, aus seiner Mitte, den beiden Anstalten seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Nothwendigkeit und so weit es die dermalige Lokalität und Einrichtung gestattet, auch die Zweckmäßigkeit dieser beiden

Anstalten, scheint übrigens schon dadurch bewährt, daß solche bis dahin, sonderlich seit 1827, immer besetzt waren und bereits einige Gebesserte aus denselben getreten sind. Beide Anstalten sind indessen für das Bedürfniß zu klein, weßwegen denn auch die weiblichen Gefangenen nicht genugsam von den männlichen getrennt werden können; aus dem nämlichen Grunde kann die Aufsichtsanstalt nur von der vermöglichern Klasse benutzt werden, welche Nachtheile jedoch mit einigen Kosten durch die Benutzung der Lokalität gehoben werden könnten, womit sich die obere Behörde wirklich beschäftigte.

4) Das Landjäger-Korps, unter einem eigenen Kommandanten, aber unter der obern Leitung des Zentral-Polizei-Direktors, ist ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Kantons bestimmt. Es steht unter militairischer Disziplin und Subordination, und ist sowohl hiefür als für den Dienst überhaupt, in Divisionen und Sektionen eingetheilt. Seine dermalen noch bestehende Einrichtung erhielt es im Jahr 1809, und bestand derselben gemäß damals aus 126 Mann. Doch schon im Febr. 1810 erhielt es eine Verstärkung von 4, und im Juni 1812 von 2 Mann. Im Jahre 1815 ward es auf 141 Mann und nach der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern auf 180 Mann gebracht. Obwohl diese Zahl für den gewöhnlichen Dienst kaum ausreichte, erlitt sie dennoch von 1820—1825 aus rein ökonomischen Rücksichten, eine Reduktion auf 165 Mann. Allein im Jahr 1816 ward es wieder auf seinen vollen Bestand von 180 Mann gebracht. Die jährlichen Kosten dieses Korps für den Staat belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 1814—1830 auf ungefähr Fr. 76,000 und haben sich unter anderm auch dadurch bedeutend vermehrt, daß durch einen Beschluß des Kleinen Raths den Gemeinden die ihnen bis dahin obgelegene unentgeldliche Einquartirung der Landjäger abgenommen und die daherigen Kosten für Miethzinse auf die Standes-Kasse verlegt wurden. Landjäger-Korps. 27. Juli 1814.

Ueber die Leistungen des Landjäger-Korps, deren einzelne Aufzählung hier zu weitläufig wäre, giebt eine detaillirte Zu-

sammenstellung*) nähere Auskunft; hier ist noch zu bemerken, daß auf mehrern wichtigen Grenzpunkten die Grenzpolizei durch eigens instruirte Landjäger auf eine sehr befriedigende Weise gehandhabt wird; so wie überhaupt im Allgemeinen eine große Thätigkeit und Dienstbeflissenheit bei der gesammten Mannschaft herrscht, und gute und strenge Ordnung und Mannszucht gehandhabt werden; diese zu erhalten, sind die Chefs stets bemüht, und bei jeder einzelnen Annahme in das Korps müssen rücksichtlos die durch das Reglement geforderten Eigenschaften aufgewiesen und geprüft werden. Es besteht daher für die Landjäger eine eigene Instruktion und zu ihrer Belehrung ein Instruktionenbuch, welches alles für den Polizeidienst Wissenswürdige, so wie alle dahin einschlagende Gesetze und Verordnungen enthält. Ein solches älteres Instruktionenbuch von 6 Bänden wurde in einer neuen Auflage umgearbeitet, und besteht gegenwärtig aus einem Band Instruktionen und drei Bänden Supplementen. Nachläßigkeit in Dienstsachen, besonders schlechte Aufführung, werden strenge geahndet und haben gewöhnlich die Entfernung aus dem Korps zur Folge. Eine eigene Kasse, aus monatlichen Beischüssen der Mannschaft und jährlichen Beiträgen aus der Staatskasse gebildet, sichert den Veteranen des Korps eine Soldzulage und den Invaliden, nach langen und untadelhaften Dienstjahren eine Pension; so wie auch den Wittwen und unerzogenen Kindern der im Dienste verunglückten Landjäger Unterstützungen aus dieser Kasse gereicht werden.

Das Offizier-Korps, anfangs nur aus einem Chef und einem Lieutenant bestehend, ist seit der Vereinigung des Leberbergs um eine Stelle vermehrt, und diese gegenwärtig einem aus Frankreich mit ehrenvollen Wunden und Auszeichnungen heimgekehrten Hauptmann aus jenem Landestheile anvertraut worden.

Fremden-Polizei.

5) Die Fremden-Polizei nahm die Thätigkeit des Departements vielfach in Anspruch, nicht in politischer Hinsicht, welche ihm fremd war, aber in polizeilicher und besonders in Bezie-

*) S. Beilage Nr. XX.

hung auf die Legitimationsschriften der Fremden aus den benachbarten deutschen Staaten, deren Gesetze ihren Angehörigen nur sehr bedingt einen auswärtigen Aufenthalt gestatteten und an eine übersehene Formalität nicht selten die Verwirkung des jenseitigen Bürger- und Landrechts knüpften. Da die Zahl der einströmenden Fremden, besonders aus den unteren und Mittel-Klassen, bei den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Kanton gewährte, wo sie nach erlangter Niederlassungsbewilligung den Einheimischen ganz gleich gestellt waren und bei der Abwesenheit so mancher heimischer Lasten sehr groß war, so mußte die Aufsicht desto sorgfältiger seyn, um dem Lande nicht durch Entstehung von Heimathlosen eine in andern Kantonen nur zu wohl bekannte und gefühlte Last aufzubürden.

Man suchte sich gegen diesen Nachtheil durch Staatsverträge so viel möglich sicher zu stellen. Mit dem Großherzogthume Baden bestand schon seit den Zeiten der Mediations-Verfassung eine Uebereinkunft, welche die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eine der ergiebigsten Quellen der Heimathlosigkeit, auf eine genügende Weise bestimmte. Mit Frankreich hatten die eingetretenen Veränderungen die Gültigkeit der daherigen Artikel des Allianztraktats von 1803 zweifelhaft gemacht; es zeigten sich, zumal bei der Vereinigung des Leberbergs, viele Schwierigkeiten, welche durch ein einstweiliges Einverständniß nur zum Theil gehoben wurden, bis endlich im Jahr 1827 eine neue Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse zu Stande kam. Gleichzeitig wurde auch mit dem Königreich Sardinien eine ähnliche Verkommniß abgeschlossen. Beide letztgenannten Verträge waren vornämlich von Bern aus unterhandelt worden. Zwischen den Kantonen selbst galt ein Konkordat, welchem indessen nicht alle Stände so unbedingt wie der hiesige beigetreten waren.

23. Aug. 1803.

3. März 1821.

19. Nov. 1827.

10. Juli 1819.

Die nothwendigste Vorsorge blieb aber immer die Polizei-Aufsicht über die Fremden selbst und die Aufstellung einer deutlichen Vorschrift, was dieselben zu leisten und was die Behörden ihrerseits zu beobachten haben. Zu diesem Ende wurden die

21. Dez. 1816.

verschiedenen früheren Verordnungen gesammelt, ergänzt und in ein einziges Gesetz vereinigt, welches alle polizeiliche Verhältnisse der Fremden, von ihrem Eintritt in den Kanton hinweg bis zu ihrer allfälligen Naturalisation, mit möglichster Vollständigkeit umfaßt und seither noch einige Zusätze erhalten hat.*) Durch dieses Gesetz werden die Fremden, je nachdem sie sich nur kurze Zeit hier aufhalten und keinen Beruf treiben, oder aber sich auf eigene Rechnung ansäßig machen, oder im Dienst eines hiesigen Meisters arbeiten, einer Toleranz, oder einer Niederlassungsbewilligung, oder einem Aufenthaltsscheine unterworfen, deren Ertheilung und alljährliche Erneuerung nur auf Berichterstattung der Ortsbehörden und genaue Untersuchung der Schriften statt finden. Die Register des Justiz- und Polizeiraths weisen gegenwärtig eine Zahl von 168 mit Toleranzen und 520 mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Landesfremden, die der Central-Polizei-Direktion eine Zahl von 4021 fremden Handwerksgesellen und Dienstboten auf. Die eingeführte gute Ordnung der Register und die stete Aufsicht der Behörden erreichten ihren Zweck und bewahrten das Land vor den Folgen der Nachläßigkeit, ohne die Fremden selbst zu belästigen.

Beilagen S. 28.

In dem Leberberge war, wie an einem andern Orte berichtet wird, die Aufnahme der Fremden durch die Verordnung über die Bürgerrechte sehr erleichtert worden. Indessen befanden sich nach dem Auslaufe der sechsjährigen Frist, welche eine allgemeine Bestimmung des Pariser Friedens den Einwohnern der von Frankreich getrennten Länder für die Wahl ihres bleibenden Wohnsitzes gestattet hatte, noch eine große Zahl von Personen, die theils von Frankreich nicht aufgenommen werden wollten, theils im Lande kein Bürgerrecht aufweisen konnten. Diesen mit obrigkeitlicher Beihülfe eine bürgerliche Existenz zu verschaffen, wurde der Central-Polizei-Direktor in der besondern Stellung eines Regierungs-Kommissairs beauftragt. Es gelang seinen

Art. VII.

*) Kreisschreiben des Kleinen Raths vom 29. Sept. 1817 wegen Fortweisung kriminalisirter oder vergeldstagter fremder Einsaßen. Verordnung vom 19. Januar 1824 über die Juden im Leberberge.

Bemühungen, seit dem Anfange seiner Wirksamkeit im Frühjahre 1820 bis den 11. Brachmonat 1831, in den Gemeinden des neuen Landestheils 886 heimathlose Familien, zusammen 2522 Köpfe zählend, einzubürgern und 139 andern Familien, mit 559 Köpfen, zur Anerkennung des französischen Bürgerrechts zu verhelfen, so daß in den leberbergischen Aemtern sich keine Heimathlose mehr befinden, einige wenige Individuen ausgenommen, deren Einbürgerung wegen Alter und Kinderlosigkeit nicht nöthig gefunden wurde. Die Beiträge der Staatskasse zu diesem gelungenen Geschäfte stiegen auf Fr. 40,585 Rp. 5.*) — In dem alten Kantone stehen noch 77 heimathlose Familien auf den Registern des Justizraths; dieselben zählen höchstens 150 Köpfe, größtentheils alt und unverheirathet, auch mehrere landesabwesend. An ihrer Einbürgerung auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft mit den Gemeinden wird thätig gearbeitet. 14. April 1828.
Noch unlängst hat für zwei Familien die Staatskasse einen 11. Juli 1831.
Beitrag von Fr. 1550 geleistet.

6) Die Gewerbspolizei im Allgemeinen, die Wirthschaften, Bäcker- und Schalrechte insbesondere, verdienen hier, als unter der Aufsicht des Departements stehend, ebenfalls kurze Erwähnung. Gewerbs-Polizei.

Begünstigung der industriellen Freiheit, insofern sie mit der guten Ordnung sowohl als mit dem Fortbestande wohlerworbener

*) In dieser Summe sind einige Reisegelder an Auswandernde und mäßige Kanzleikosten mitbegriffen; der Regierungs-Kommissär arbeitete als solcher ganz unbesoldet. Es wurden eingebürgert:

		Familien.	Köpfe.
In den Gemeinden des Amtsbezirks	Nydau . . .	62	227
	Erlach . . .	23	70
	Büren . . .	11	43
	Courtlary . .	64	218
	Münster . . .	94	331
	Freibergen . .	67	175
	Delsberg . .	309	693
	Pruntrut . . .	254	757
	Seftigen . . .	1	2
	Wangen . . .	1	6
		886	2522

Rechte verträglich seyn mochte, war im Allgemeinen die Ansicht, von welcher die Obere Behörde ausgieng, so oft sie den Anlaß hatte, diesen schon in der urkundlichen Erklärung ausgesprochenen Grundsatz auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Ein im Jahre 1820 von einer Spezial-Kommission bearbeiteter ausführlicher Gesetzesentwurf über Handwerk- und Gewerbpolizei, welcher 46 zünftige Handwerke aufzählte, und für die Fabrikation ein Patentsystem einführen wollte, konnte wegen besorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall finden. Die Handwerke blieben, wie seit 1798, frei von allem Zunftzwange, und selbst von jeder beschränkenden Polizeiaufsicht.*) Nur in der Hauptstadt bestand ein auf sehr gemäßigten Grundsätzen beruhendes Handwerksreglement,
1. Febr. 1830. und auch dieses wurde durch einen Regierungsbeschluß aufgehoben.

Nur in Ansehung derjenigen Gewerbe, welche an eigene Lokalitäten gebunden sind, und bei deren Ausübung zum Theil auch höhere Rücksichten eintreten, wurde die von jeher bestandene Ausnahme, welche dieselben als Ehehaften anerkannte, und an obrigkeitliche Konzessionen bedingte, auch jetzt noch beibehalten, um einerseits die oft theuer erworbenen Rechte der Inhaber zu schirmen, und anderseits für die Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums, wie für die Berücksichtigung höherer Interessen freie Hand zu behalten. In diese Klasse gehörten die Mühlen und andern Wasserwerke, über welche dem Finanzrathe; die Feueressen, Gerbereien und Färbereien, über welche der Landesökonomie-Kommission die Vorberathung zustand; und endlich die Wirthschaften, Bäcker- und Schalrechte, welche in die Attribute des Polizei-Departements einschlugen.

21. Sept. 1804. Ueber die Ertheilung und Ausübung der Wirthschaftsrechte hatte eine Verordnung vom Jahre 1804 zweckmäßige Vorschriften aufgestellt, und eine gleichzeitig mit Sorgfalt ausgeführte Revision

*) Eine Arbeit des Herrn Lehen-Kommissärs Wyß in dem „Bericht „über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz, 1829“ enthält hierüber nähere Angaben.

der unter der helvetischen Regierung nach dem Patentsysteme neu entstandenen Wirthschaften die Zahl derselben meist auf die der vormaligen Rechte zurückgeführt, deren Werth dadurch für die Eigenthümer bedeutend vermehrt ward; so daß mit Grund eine gute Bedienung des Publikums erwartet werden konnte, wie sie wirklich an den meisten Orten in einem anderswo selten vorkommenden Maße angetroffen wird. — In diesem Systeme wurde fortgefahren, streng auf die Wirthschaftspolizei gehalten, und wenn Unordnungen vorfielen, die Ausübung des Rechts suspendirt, auch wohl die Konzession gezuckt; aber in höchst seltenen Fällen, und nur, wo das Bedürfniß augenscheinlich war, die Zahl der Wirthschaften vermehrt. — Wie diese Zahl in dem Leberberge eine Reduktion von 531 Wirthschaften auf 240 erlitt,*) wird anderswo gemeldet; die Herabsetzung muß nicht nur verhältnißmäßig, sondern noch über dem Verhältnisse mit dem alten Kantone erscheinen, in welchem die Revision von 1804 bloß 437 Wirthschaftsrechte aller Art bestätigt hatte. Beilagen S. 30.

Durch die veränderten Einrichtungen in dem Bezuge des Ohmgelds war auch die ehemalige Scheidelinie zwischen dem jedermann freigegebenen Großverkaufe, und dem nur den Wirthen und patentirten Fabrikanten gestatteten Kleinverkaufe von Wein und andern geistigen Getränken nicht mehr passend geworden. Um zugleich mit einer dießörtigen Bestimmung die Konkurrenz für den Verkauf zum Vortheil des Publikums, besonders auf dem Lande, ohne nachtheilige Folgen für die Polizei zu begünstigen, erließ die Regierung vor einem Jahr eine ganz neue Vorschrift über die Betreibung des Weinhandels, der für den Großverkauf, durch Bestimmung desselben auf das mäßige Quantum von 50 Maß, eine bedeutende Erleichterung erhielt. Wie die Verordnung wirkte, kann hier, da die seither verflossene Zeit noch allzukurz ist, nicht angegeben werden. 9. Juni 1830.

*) Diese Zahl vertheilt sich auf die verschiedenen Amtsbezirke folgendermaßen: Im Amtsbezirke Pruntrut wurden 63 Wirthschaften beibehalten, Delsberg 48, Freibergen 20, Münster 34, Courtelary 44, Büren 4, Nydau (Biel) 17, Erlach, 10.

29. April 1811. Für den Fleischverkauf war durch eine Verordnung vom Jahre 1811 gesorgt. Ueberhaupt walten gegen Errichtung neuer Schalen oder Fleischbänke weit weniger Bedenken, als gegen die Vermehrung der Zahl der Wirthschaften; doch wurde auch hier die Ertheilung von Konzessionen wesentlich durch das Bedürfniß der betreffenden Gegenden bedingt.

8. April 1811. Die Ausübung des Bäckerrechts wurde durch eine gleichzeitig mit jener über den Fleischverkauf erschienene Verordnung sehr erleichtert und, wenigstens auf dem Lande, so viel als frei gegeben; denn die unbedeutende Kontrollegebühr des Bäckerzeichens auf dem Oberamte, die Taxation des Brods und die Aufsicht über Feuerfestigkeit des Lokals, so wie über die Richtigkeit des Gewichts, können als bloß polizeiliche Vorschriften, nicht aber als Beschränkungen gelten. Nur in den Städten, wo alte Ehehaften vorhanden waren, wurde denselben so viel thunlich Rechnung getragen. Der Erfolg rechtfertigte ganz die gehabten Erwartungen. Die Konkurrenz liefert im ganzen Lande gute Waare, zwar ohne großen Gewinn für den Bäcker, und der
7. Dez. 1817. Unterschied gegen ehemals ist allgemein fühlbar. — Als Ergänzung dieser Vorschriften wurde im Jahre 1817 aus Anlaß der damaligen Klagen über die Brodtaxe, ein ganz neues Reglement über die Bestimmung dieser Taxe nach der Berechnung der Mittelpreise des hiesigen Kornmarktes erlassen, und dieser für den Verkehr nicht unwichtige Gegenstand auf eine durchaus zuverläßige Weise, die auch anderwärts Nachahmung gefunden
4. Jan. 1830. hat, sicher gestellt. — Da über die Befugniß der Bäcker, ihr Brod auch außerhalb des ihnen angewiesenen Lokals zu verkaufen, Zweifel entstanden, so wurden die daherigen Vorschriften durch eine neue, den Grundsatz des freien Verkehrs möglichst begünstigende Verordnung ergänzt.

18. März 1822 und 6. April 1829. Von der Markt- und Hausierordnung ist schon oben die Rede gewesen; sie ist zweimal bearbeitet worden. Ihr Zweck gieng auf Regulirung dieser Gewerbe, und auf Erleichterung der Polizeiaufsicht, besonders über fremde, nicht im Lande angesessene Krämer, vorzüglich aber über die Hausierer, eine zwar auf dem Lande nicht ungern gesehene, aber nicht selten gefähr-

liche Menschenklasse, durch welche nur zu oft Diebshehlerei begünstigt und Entdeckung erschwert wird. — Die neue Verordnung hat sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen, und wenigstens die Frequenz der Märkte nicht beeinträchtigt, die vielmehr von Jahr zu Jahr stärker besucht werden.

7) Ueber die Löschanstalten zu Stadt und Land, diesen für die allgemeine Sicherheit so wichtigen Zweig der Polizei, besitzen wir eine allgemeine Feuerordnung, welche in Hinsicht ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Allein eben wegen der großen Vollständigkeit dieser Verordnung und der Menge der in derselben enthaltenen, zum Theil in das größte Detail gehenden Vorschriften ist deren genaue Befolgung, besonders auf dem Lande, kaum erhältlich. Brand-Anstalten. 25. Mai 1819.

Das Departement hat sich daher öfters damit beschäftigt, durch besondere Verfügungen und Anordnungen diejenigen Vorschriften auszuheben, welche vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen, und auch leichter ausführbar sind. — Hieher gehören namentlich die näheren Anordnungen über die jährlichen Musterungen der Feuerspritzen, Löschgeräthschaften und Brandkorps, zu welchem Ende in allen Oberämtern eigene Sachverständige bestellt, und mit Taggeldern aus der Staatskasse honorirt werden. 12. Nov. 1827.

Die 1828 zum erstenmale auf diese Art abgehaltenen Musterungen haben sich als zweckmäßig erzeigt, und als solche auch fast ohne Ausnahme Anerkennung gefunden. Es erschienen damals an sämmtlichen Musterungen des Kantons, zusammengenommen aus 406 Ortschaften, 541 Feuerspritzen, unter denen 20 obrigkeitliche, und mit Ausnahme von 20, alle in gutem, wenigstens brauchbarem Stande. Hierunter ist die Hauptstadt nicht begriffen, wo allein 54 Spritzen verzeigt wurden.

Zu gleichem Zwecke ward die Verfügung getroffen, daß die in der Hauptstadt garnisonirende Mannschaft jeweilen einen Tag lang, durch einen eigenen, vom Justizrathe honorirten Instruktor in der Behandlung und Bedienung der Feuerspritzen unterrichtet wird.

Auch wird zur Aufmunterung der Gemeinden bei Anschaffung neuer Feuerspritzen, insofern dieselben durch einen Sach-

verständigen währschaft erfunden worden, auf Anmelden jeweilen eine obrigkeitliche Beisteuer, gewöhnlich 10 vom Hundert, an die daherigen, oft ziemlich bedeutenden Kosten ertheilt. Der Betrag dieser seit dem Jahre 1819 aus der Staatskasse ertheilten Beisteuern steigt im Ganzen auf Fr. 15,540.

Zum Schlusse mag es vergönnt seyn, sich zum Beweise der zweckmäßigen Einrichtung der unter dem Justiz- und Polizeirathe stehenden Sicherheitspolizei, und besonders ihrer thätigen Handhabung durch die betreffenden Behörden und Beamten, Centralpolizei, Oberämter, Landjäger, nicht nur auf das Zeugniß des In- und Auslandes, sondern ganz besonders auf die Erfahrung zu berufen. Ein einziges Beispiel kann genügen. Als vor sechs Jahren die berüchtigte Wendel'sche Diebsbande einen großen Theil der mittlern Schweiz beunruhigte, und bei der zu Glarus und nachher zu Luzern gegen mehrere Glieder derselben verführten Untersuchung, von allen den Verbrechen, welche sie in dem hiesigen Kanton verübt haben sollte, sich kein einziges erwahrte; wurden die Inquisiten befragt, warum sie den Kanton Bern so sorgfältig vermieden und geschont hätten? Die Antwort war: „wir wußten, daß dort die Polizei streng „ist, und die Diebe der Entdeckung und Strafe nicht leicht „entgehen."